

Managementplan für das FFH-Gebiet Schmalwasser- und Premichtal (5626-372)

Teil I Maßnahmen



Artenreiche Flachlandmähwiese im Tal des Dürren Waldbachs
(Foto MAGDALENA FUCHS)



Herausgeber Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Verantwortlich

für den Offenlandteil

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

für den Waldteil

Amt für Ernährung, Landwirt. und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale

Otto-Hahn-Str. 17, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale
Telefon: 09771-6102-0, E-Mail: poststelle@aelf-ns.bayern.de

Bearbeiter

Offenland und Gesamtbearbeitung

FABION GbR Naturschutz-Landschaft-Abfallwirtschaft

Dipl.-Biol. Renate Ullrich, Magdalena Fuchs (M. Sc.)
Winterhäuser Str. 93, 97084 Würzburg

Fachbeitrag Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

Faust-landschaftsarchitekten

Ulrike Faust, Schustergasse 7, 97753 Karlstadt/Main

Fachbeitrag Fledermäuse

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Nordbayern

Universität Erlangen-Nürnberg
Department Biologie, Lehrstuhl für Tierphysiologie
Staudtstraße 5, 91058 Erlangen

Fachbeitrag Fische

Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken

Silcherstraße 5
97074 Würzburg

Fachbeitrag Wald

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

Regionales Natura-2000-Kartierteam Forst Unterfranken
von-Luxburg-Straße 4, 97074 Würzburg
Telefon: 0931-801057-0, E-Mail: poststelle@aelf-wu.bayern.de

Gültigkeit

Dieser Managementplan ist gültig ab 28.06.2019. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.



Zitiervorschlag

FABION GbR und Regionales Natura-2000-Kartiererteam Forst Unterfranken (2018): Managementplan für das FFH-Gebiet Schmalwasser- und Premichtal (5626-372), Hrsg. Regierung von Unterfranken

Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	7
Grundsätze (Präambel)	8
1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte	9
2 Gebietsbeschreibung	10
2.1 Grundlagen	10
2.2 Lebensraumtypen und Arten	11
2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	11
Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen ..	12
Offenland-Lebensraumtypen	13
Wald-Lebensraumtypen	15
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Lebensraumtypen ..	16
2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	17
Im Standarddatenbogen genannte Arten	18
1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>)	20
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>) ..	21
1096 Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	23
1163 Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	23
1323 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	25
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	26
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	27
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	29
4.1 Bisherige Maßnahmen	29
4.1.1 Übergeordnete Maßnahmen	30
4.1.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen	31
Offenland-Lebensraumtypen	31
LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon</i>	
<i>fluitans</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	31
LRT 6230*Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem	
europäischen Festland) auf Silikatböden	32
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen	
Stufe	34
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba</i>	
<i>officinalis</i>)	35
LRT 6520 Berg-Mähwiesen	39

Maßnahmen

Wald-Lebensraumtypen	41
LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	41
4.1.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten.....	42
FFH-Arten im Offenland	42
1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>) und	42
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>) ..	42
1096 Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	45
1163 Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	46
1323 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	48
4.1.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	49
Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	49
Räumliche Umsetzungsschwerpunkte	49
4.1.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	50
4.2 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000).....	50
Anhang.....	51
Karte 1: Übersicht.....	51
Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen	51
Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten	51
Karte 3: Maßnahmen.....	51

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebiets Schmalwasser- und Premichtal (5626-372).....10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet	12
Tab. 2:	Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT .	13
Tab. 3:	Bewertung der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	15
Tab. 4:	Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT	16
Tab. 5:	Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet Schmalwasser- und Premichtal	17
Tab. 6:	Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	19
Tab. 7:	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>)	20
Tab. 8:	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	22
Tab. 9:	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) – Bewertungstabelle	25
Tab. 10:	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für FFH-Gebiet 5626-372	28
Tab. 11:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe ...	32
Tab. 12:	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für LRT 6230*	33
Tab. 13:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren	34
Tab. 14:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen	39
Tab. 15:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6520 Berg-Mähwiesen	40
Tab. 16:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 91E0* Erlen- und Erlen-Eschen-Auwälder.....	41
Tab. 17:	VNP-Maßnahmen für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ..	43
Tab. 18:	Maßnahmen für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	44
Tab. 19:	Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für das Bachneunauge	46
Tab. 20:	Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Mühlkoppe.....	47
Tab. 21:	Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus ...	48

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung Natura 2000 ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von Natura 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das FFH-Gebiet 5626-371 Schmalwasser- und Premichtal zeichnet sich durch lange, von extensiv genutzten Wiesen unterschiedlichster Standortbedingungen geprägte Bachtäler aus, deren Fließgewässer mit bachbegleitenden Auwäldern ebenfalls Schutzgüter nach Anhang I der FFH-Richtlinie darstellen. Neben den flächenmäßig bestimmenden Lebensraumtypen Flachlandmähwiesen (6510), Auwälder (91E0*) und Fließgewässer mit flutender Vegetation (3260) finden sich auch Feuchte Hochstaudenfluren (6430) sowie in den höheren Lagen Berg-Mähwiesen (6520) und Borstgrasrasen (6230*). Bei den Erhebungen im Jahr 2017 konnten außerdem in genutzten Teichen der Lebensraumtyp Eutrophe Stillgewässer mit Unterwasservegetation (3150) sowie Kleinstbestände mit Pfeifengraswiesen (6410) erfasst werden. Die großflächigen Wiesenbestände sind häufig feucht bis wechselfeucht und stellen wichtige Habitate für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dar, deren ursprüngliche Verbreitung sich auf alle 4 Bachtäler (Premichtal, Schmalwassertal, Tal der Großen Steinach, Kellersbachtal) erstreckte.

Die Auswahl und Meldung des FFH-Gebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllMBl 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Bay-NatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht

Maßnahmen

werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BayNatSchG entsprochen wird.

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschafter hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, soweit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben ist.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte

Das FFH-Gebiet Schmalwasser- und Premichtal weist einen sehr hohen Offenlandanteil auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung der Managementplanung bei der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde. Die Höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Bearbeitung des Offenland-Teils im Gebiet.

Für die Erhebungen im Offenland beauftragte die Höhere Naturschutzbehörde das Planungsbüro *FABION* GbR (Würzburg). Fachbeiträge für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden von Planungsbüro Faust-Landschaftsarchitekten (Karlstadt) erstellt. Der Fachbeitrag für die Bechstein-Fledermaus wurde von der Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde) in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern (Erlangen) erstellt. Die Fischereifachberatung des Bezirkes Unterfranken (KOLAHSA 2018) erstellte den Fachbeitrag Fische.

Das für Erhebungen im Offenland beauftragte Kartierungsbüro führte auch die Kartierarbeiten im Auwald durch, das Regionale Natura 2000-Kartierteam Unterfranken erstellte auf Grundlage der Daten den Fachbeitrag Wald.

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland sind die Unteren Naturschutzbehörden in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig, für Maßnahmen im Wald das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale (Bereich Forsten).

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der FFH-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans werden dabei an sog. Runden Tischen bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche oder Ortstermine statt:

- 23.03.2017 Auftaktveranstaltung im Landratsamt Bad Kissingen mit 86 Teilnehmern
- 09.05.2019 Runder Tisch in Landratsamt Rhön Grabfeld mit 29 Teilnehmern
- 28.06.2019 Veröffentlichung

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

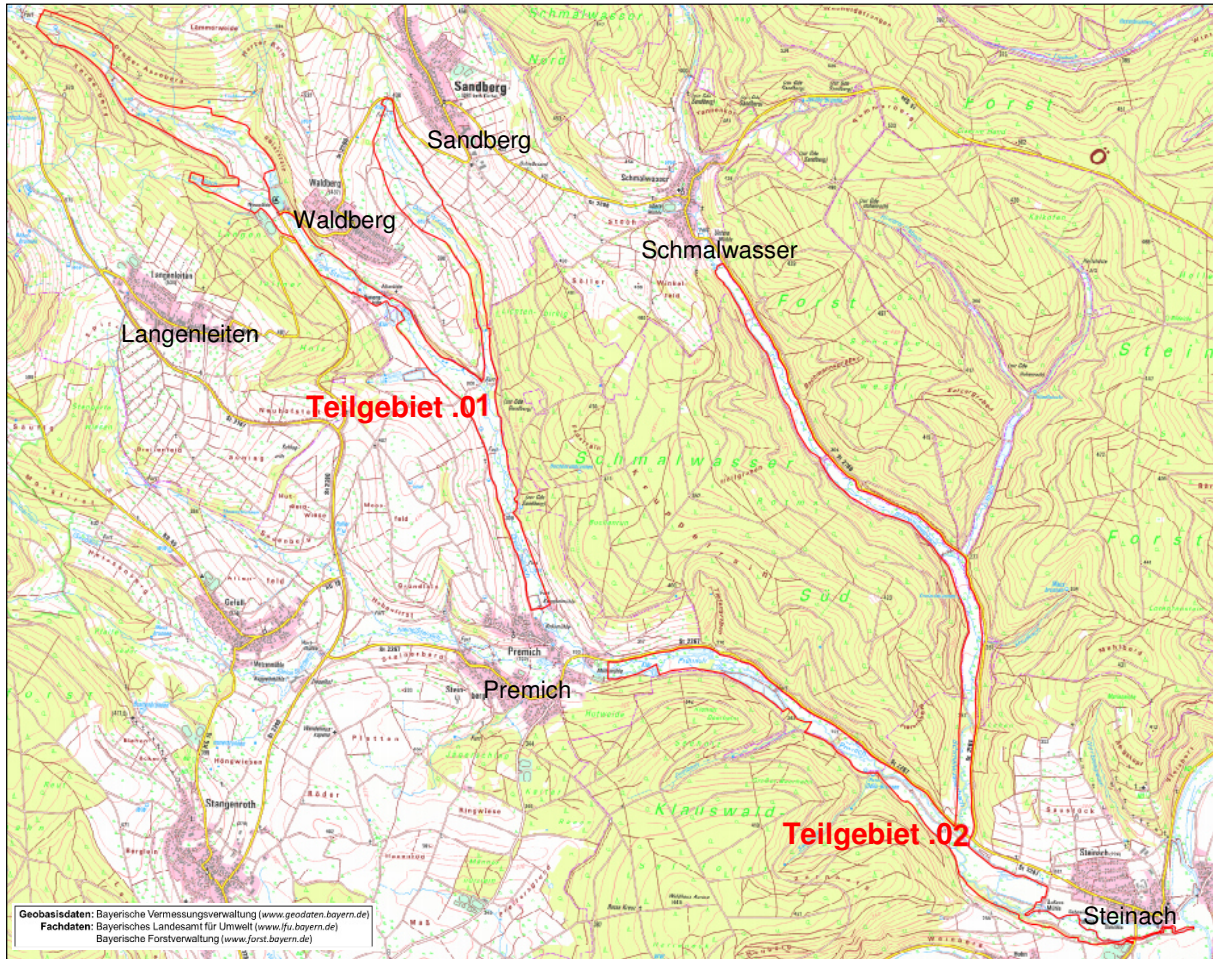


Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebiets Schmalwasser- und Premichtal (5626-372)

Lage

Das ca. 343 ha große FFH-Gebiet Schmalwasser- und Premichtal erstreckt sich entlang der Gewässer Premich, Schmalwasserbach, Kellersbach, Große Steinach und Dürre Waldbach von Steinach bis nach Waldberg/Sandberg und Schmalwasser über die Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld. Die Fläche ist durch die Ortschaft Premich zwischen der Kuppelmühle und Mohrmühle unterbrochen.

Die Premich und der Schmalwasserbach fließen bis auf den Teil um Steinach durch ein geschlossenes Waldgebiet. Dadurch werden die Flächen stark beschattet und es ist insgesamt etwas kühler und feuchter. Das Kellersbachtal und Dürre Waldbachtal hingegen sind offener, die Sonneneinstrahlung ist intensiver. Im oberen Kellersbachtal und Dürren Waldbachtal sind die Flächen reliefreicher. Vor allem die Flächen westlich von Sandberg haben aufgrund der relativ steilen Hanglage eine hohe Sonneneinstrahlung.

Die Täler werden ausschließlich von Grünlandbeständen unterschiedlicher Standortverhältnisse eingenommen. In der Aue der Premich und der Großen Steinach wechseln sich großflächig Glatthaferwiesen montaner Ausprägung mit von Binsen geprägten Feucht- und

Maßnahmen

Nasswiesen ab. Ungenutzte Parzellen werden von Feuchtbrachen mit Dominanz des Echten Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) eingenommen. An trockenen Geländerrücken sind kleinflächig saure Magerrasen (Biotoptyp GL00BK) ausgebildet. Im Tal des Dürren Waldbaches finden sich zwei kleine Borstgrasrasen.

Im weiteren Verlauf nach Norden treten an den nordexponierten Hängen Berg-Mähwiesen auf. Vereinzelt und sehr kleinflächig sind Pfeifengraswiesen und kleinseggenreiche Flachmoore vorhanden.

Im Schmalwassertal herrschen auf ehemaligen Buckel- oder Rieselwiesen großflächig feuchte bis nasse Standortverhältnisse vor, so dass sich mosaikhafte von Großseggen oder Waldsimse dominierte Bereiche mit binsenreichen Nasswiesen, nährstoffreiche Wiesen-Fuchsschwanzgras-Bestände und magere Weiden abwechseln. Manche Bereiche werden durch lang anhaltende Brachezeiten häufig mit einem hohen Anteil an Echtem Mädesüß durchsetzt.

Die Fließgewässer sind überwiegend naturnah ausgebildet und weisen flutende Wassermoose wie das Echte Gemeine Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*) auf. An besonnten Strecken treibt Flutender Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) im Wasser. An baumfreien Strecken sind uferbegleitende Hochstaudensäume vorhanden. Alle Fließgewässer werden bis auf kurze Abschnitte beidseitig von ein- bis zweireihigen Erlensäumen begleitet.

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Bei den Erhebungen im Offenland wurden im FFH-Gebiet Schmalwasser- und Premichtal etwa 121,92 ha als Offenland-Lebensraumtyp eingestuft. Bezogen auf die gesamte Fläche des FFH-Gebietes (ca. 343 ha) entspricht dies etwa einem Anteil von rund 35,55 %, bezogen auf die Offenlandfläche des FFH-Gebietes (ca. 324 ha) einem Anteil von rund 37,69 %.

Die Wald-Lebensraumtypen nehmen im FFH-Gebiet eine Fläche von insgesamt etwa 25,91 ha ein und haben damit einen Anteil von ca. 7,57 % an der Gebietskulisse (s. o.).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächengrößen und Flächenanteile der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet. Die Summe der Teilflächen aus dem Offenland und Wald ist nicht gleich der Anzahl der gesamten Lebensraumtypen, da der LRT 91E0* im Komplex mit dem Offenland LRT 3260 vorkommt.

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Anzahl Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Teil-Gebiet 100 %=343 ha
im SDB genannte Lebensraumtypen		185	126,76	36,96 %
davon im Offenland:		183	101,58	35,12 %
und im Wald:		33	26,62	7,76%
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	39	11,21	3,27 %
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	2	0,18	0,05 %
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	13	0,41	0,12 %

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Anzahl Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Teil-Gebiet 100 %=343 ha
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	121	77,63	22,63 %
6520	Berg-Mähwiesen	19	10,71	3,12 %
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	33	26,62	7,76 %
im SDB bisher <u>nicht</u> genannte Lebensraumtypen		8	1,43	0,42 %
davon im Offenland:		8	1,43	0,42 %
und im Wald:		0	0,00	0,00 %
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	6	1,37	0,40 %
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	2	0,06	0,02 %

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet
(* = prioritärer Lebensraumtyp)

Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungszustandes richtet sich nach den Bewertungsgrundlagen des Standarddatenbogens der EU sowie den in den bayerischen Kartieranleitungen und in der Arbeitsanweisung dargestellten Bewertungsmerkmalen. Dieses erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grundschemas der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

Die Bewertung der **Wald-Lebensraumtypen** erfolgt jeweils für die gesamte Lebensraumtypenfläche im Gebiet, während bei den **Offenland-Lebensraumtypen** jede Einzelfläche getrennt bewertet wird.

Für die Darstellung der einzelnen Bewertungskriterien und des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I werden Ampelfarben verwendet. Dunkelgrün bezeichnet einen sehr guten Zustand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

Offenland-Lebensraumtypen

Arbeitsgrundlage für die Erfassung und Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen waren die Kartieranleitungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2010, 2012). Die Kartierung im FFH-Gebiet erfolgte flächendeckend nach der Methodik der Biotopkartierung Bayern.

Die im SDB genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
3260	0 ha 0 %	9,55 ha 2,78 %	1,66 ha 0,48 %	11,921 ha 3,2 %
6230*	0,05 ha 0,01 %	0,13 ha 0,04 %	0,00 ha 0 %	0,18 ha 0,05 %
6430	0 ha 0 %	0,20 ha 0,058 %	0,21 ha 0,061 %	0,41 ha 0,12 %
6510	36,55 ha 10,66 %	34,55 ha 10,07 %	6,53 ha 1,90 %	77,63 ha 22,63 %
6520	6,14 ha 1,79 %	4,39 ha 1,28 %	0,17 ha 0,05 %	10,71 ha 3,12 %
91E0*		26,62 ha 7,76 %		26,62 ha 7,76 %
Summe	42,74 ha 12,46 %	75,44 ha 21,99 %	8,57 ha 2,50 %	126,76 ha 36,96

Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT

Der Lebensraumtyp mit dem höchsten Flächenanteil sind die Mageren Flachland-Mähwiesen [6510]. In den höheren Lagen kommen Berg Mähwiesen [6520] hinzu. Beide Lebensraumtypen im Gebiet können überwiegend dem Erhaltungszustand A oder B zugeordnet werden. Die Fließgewässer durchziehen das gesamte FFH-Gebiet. Der Großteil der Fließgewässer [3260] ist in einem guten (B) Erhaltungszustand. Keiner der Bachabschnitte wird mit hervorragend bewertet. Feuchte Hochstaudensäume [6430] sind nur in sehr kleinen und schmalen Beständen vorhanden. Deren Erhaltungszustand wird mäßig gut bis schlecht (C) eingestuft. Von den artenreichen montanen Borstgrasrasen [6230] gibt es lediglich zwei Flächen im Dürren Waldbachtal. Diese wurden mit hervorragend (A) oder gut (B) bewertet.

LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Der Lebensraumtyp 3260 wurde im FFH-Gebiet in 39 Einzelvorkommen mit insgesamt 54 Einzelbewertungen schwerpunktmäßig an den Oberläufen der Bäche erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 11,21 ha. Dabei sind häufig kartografisch nicht trennbare Lebensraumtypkomplexe mit dem prioritären Lebensraumtyp 91E0* (Eschen- und Erlenuwälder) vorzufinden.

0 % (0 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 2,78 % (9,55 ha) mit B (gut) und 0,48 % (1,66 ha) mit C (mittel bis schlecht).

**LRT 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen
(und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

Der Lebensraumtyp 6230* wurde im FFH-Gebiet in 2 Einzelvorkommen mit insgesamt 2 Einzelbewertungen im oberen Bereich der Hänge im Osten im Tal des Dürren Waldbaches erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 0,18 ha.

0,01 % (0,05 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 0,04 % (0,13 ha) mit B (gut) und 0 % (0 ha) mit C (mittel bis schlecht).

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der Lebensraumtyp 6430 wurde im FFH-Gebiet in 13 Einzelvorkommen mit insgesamt 13 Einzelbewertungen schwerpunktmäßig an den Oberläufen der Bäche erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 0,41 ha.

0,00 % (0,0 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 0,058 % (0,20 ha) mit B (gut) und 0,061 % (0,21 ha) mit C (mittel bis schlecht).

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp 6510 wurde im FFH-Gebiet in 121 Einzelvorkommen mit insgesamt 210 Einzelbewertungen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 77,63 ha.

10,66 % (36,55 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 10,07 % (34,55 ha) mit B (gut) und 1,90% (6,53ha) mit C (mittel bis schlecht).

LRT 6520 Berg-Mähwiesen

Der Lebensraumtyp 6520 wurde im FFH-Gebiet in 19 Einzelvorkommen mit insgesamt 28 Einzelbewertungen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 10,71 ha.

1,79 % (6,14 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 1,28 % (4,39 ha) mit B (gut) und 0,05 % (0,17 ha) mit C (mittel bis schlecht).

Wald-Lebensraumtypen

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Die Grundlagen für die Bewertung des Wald-Lebensraumtyps 91E0* wurden durch sogenannte Qualifizierte Begänge (LWF 2007) angeschätzt. Grund hierfür sind die relativ geringen Flächenanteile sowie die lineare Ausformung. Diese Methodik gewährleistet ein objektives und hinreichend genaues Herleiten des jeweiligen Erhaltungszustands der einzelnen Lebensraumtypen.

Wald-Lebensraumtypen wurden jeweils in ihrer Gesamtheit im gesamten FFH-Gebiet bewertet. Eine Ausscheidung von Bewertungseinheiten (BE) erfolgte nicht.

Die Wertstufen bzw. Erhaltungszustände A = sehr gut, B = gut und C = mittel bis schlecht werden bei den Wald-Lebensraumtypen durch Abstufungen mit + und – weiter untergliedert.

Bewertungskriterien	Wertstufen
	LRT 91E0*
Habitatstrukturen	
Baumartenanteile Bestand	A
Entwicklungsstadien	B
Schichtigkeit	A+
Totholz	B–
Biotopbäume	C+
	B+
Lebensraumtypisches Arteninventar	
Baumarteninventar Bestand	A–
Baumarteninventar Verjüngung	A–
Bodenvegetation	B+
	A–
Beeinträchtigungen	B
Gesamtbewertung	B+

Tab. 3: Bewertung der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
 (Erhaltungszustand A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht)

Wald

Im FFH-Gebiet Schmalwasser- und Premichtal wurden alle im Standarddatenbogen genannten Wald-Lebensraumtypen nachgewiesen.

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Lebensraumtypen

Offenland-Lebensraumtypen

Die im SDB bisher noch nicht genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
3150	0 ha 0 %	0,63 ha 0,18 %	0,74 ha 0,22 %	1,37 ha 0,40 %
6410	0 ha 0 %	0,06 ha 0,02 %	0 ha 0 %	0,06 ha 0,02 %
Summe	0 ha 0 %	0,69 ha 0,20 %	0,74 ha 0,22 %	1,43 ha 0,42 %

Tab. 4: Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT

Neben den im SDB genannten Lebensraumtypen kommen die Natürlichen eutrophen Seen [3150] mit einem guten bis schlechten Erhaltungszustand (B-C) vor. Im Dürren Waldbachtal und Kellersbachtal befinden sich zwei Pfeifengraswiesen [6410], die einen Komplex mit einer Mageren Flachland Mähwiese oder Berg Mähwiese bilden und gut ausgeprägt (B) sind.

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Der Lebensraumtyp 3150 wurde im FFH-Gebiet in 6 Einzelvorkommen mit insgesamt 6 Einzelbewertungen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 1,37 ha.

0 % (0 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 0,18 % (0,63 ha) mit B (gut) und 0,22 % (0,74 ha) mit C (mittel bis schlecht).

LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Der Lebensraumtyp 6410 wurde im FFH-Gebiet in 2 Einzelvorkommen mit insgesamt 2 Einzelbewertungen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 0,06 ha.

0 % (0 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 0,02 % (0,06 ha) mit B (gut) und 0 % (0 ha) mit C (mittel bis schlecht).

Wald

Im FFH-Gebiet Schmalwasser- und Premichtal wurden keine weiteren Wald-Lebensraumtypen nachgewiesen.

2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Insgesamt wurden sieben Arten des Anhangs II der FFH-RL festgestellt:

FFH-Code	Art nach Anhang II FFH-RL	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet
im SDB genannte Arten		
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>) ¹	Max. 44 Falter pro Begehung in fünf von zehn Habitaten. Diese konzentrieren sich auf das Tal der Großen Steinach. Größte Dichte auf Habitat 3, Teilfläche 3.1 mit 20 Individuen.
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>) ¹	Max. 226 Falter pro Begehung auf zehn von zehn Teilflächen. Diese sind noch gut vernetzt mit Ausnahmen (Schmalwassertal, Oberes Kellersbachtal). Größte Dichte in Habitat 4 auf Teilfläche 4.1 mit 51 Individuen.
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Sechs aktuelle Teilpopulationsnachweise; im Oberlauf von Kellersbach und Dürren Waldbach nicht nachweisbar;
1163	Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	Sieben aktuelle Teilpopulationsnachweise; in den wichtigsten Gewässern des FFH-Gebietes sowohl im Ober- als auch Unterlauf vorkommend mit Ausnahme des Dürren Waldbaches;
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Nachweise von Einzeltieren im Winterquartier (ungenutzter Gewölbekeller)
1323	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Nachweise von bis zu 4 Individuen im Winterquartier (ungenutzter Gewölbekeller)
Bisher nicht im SDB genannte Arten		
1093	Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>)	Möglicherweise ein kleines, isoliertes Restvorkommen im Dürren Waldbach. Gefahr durch nichtheimische Krebse (Signalkrebs) sowie durch extreme Trockenheit, die zum Austrocknen des Gewässers führt.
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Nachweise von Einzeltieren im Winterquartier (ungenutzter Gewölbekeller)
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Nachweise von bis zu 12 Individuen im Winterquartier (ungenutzter Gewölbekeller)

Tab. 5: Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet Schmalwasser- und Premichtal
 (* = prioritär)

¹ Nach nomenklatorischer Revision (FRIC et al. 2007, zit. in STEVENS et al. 2008) werden die beiden Arten bisher der Gattung *Maculinea* bzw. *Glaucopsyche* zugeordneten Bläulings-Arten neuerdings der Gattung *Phengaris* zugewiesen (Prioritätsregel). Der Name *Maculinea* wird in den Managementplänen allerdings noch beibehalten.

Im Standarddatenbogen genannte Arten

Die Bewertung des Erhaltungszustands der Arten gilt analog den FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (s. o.) nach dem dreiteiligen Grundschemata der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001). Auch für die Darstellung der einzelnen Bewertungskriterien und des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II werden Ampelfarben verwendet. Dunkelgrün bezeichnet einen sehr guten Zustand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

FFH-Code	Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatqualität	Population	Beeinträchtigungen	
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>)	1xB, 4xA	5xC	2xB,3xC	2xB,3xC
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	9xA, 1xC	10xC	1xA,5xB,4xC	6xB, 4xC
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Befischungsstrecke 1 C/C/C Befischungsstrecke 2 C/C/C Befischungsstrecke 3 B/A-B/B Befischungsstrecke 4 B/B/B Befischungsstrecke 5 B/B/B Befischungsstrecke 6 C/C/C Befischungsstrecke 7 B/A-B/B Befischungsstrecke 8 B/A/B			Population: eine mit A, zwei mit A bis B, zwei mit B drei mit C Habitat: fünf mit B, drei mit C, Beeinträchtigung: fünf mit B, drei mit C
1163	Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	Befischungsstrecke 1 B/C/C Befischungsstrecke 2 B/C/C Befischungsstrecke 3 B/A/B Befischungsstrecke 4 B/C/B Befischungsstrecke 5 B/B/B Befischungsstrecke 6 B/A/B Befischungsstrecke 7 B/C/B Befischungsstrecke 8 A/A/A-B			Population: drei mit A, eine mit B, vier mit C Habitat: eines mit A, sieben mit B, Beeinträchtigung: Eine mit A bis B, fünf mit B, zwei mit C

Maßnahmen

FFH-Code	Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatqualität	Population	Beeinträchtigungen	
1323	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) –Winterquartier ²	A	C	A	B

Tab. 6: Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die im Standarddatenbogen genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

² Aufgrund der geringen Waldanteile und der linearen Ausformung ist für das FFH-Gebiet 5626-372 eine Bewertung von Sommerlebensraum und Population der Bechsteinfledermaus nicht sinnvoll. Das Gebiet steht im funktionellen Zusammenhang mit den benachbarten, ausgedehnten Wäldern, darunter Teile des FFH-Gebietes 5726-371 Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnersstadt.

1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] teleius*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
Habitat 1 Tal der Großen Steinach	Maximal 9 Individuen. Maximalzahl innerhalb des Habitats auf Teilfläche 1.1 am 17. Juli acht Exemplare, am 31. Juli keine Nachweise. Auf Einheit 1.2 am 17. Juli nur ein überfliegender Falter. Nutzung in Teilbereichen ungünstig.	B	C	C	C
Habitat 2 Tal der Großen Steinach	Maximal 8 Individuen, je zur Hälfte in Teilfläche 2.1 und 2.2 am 17. Juli. Keine Nachweise mehr am 31. Juli.	A	C	B	B
Habitat 3 Tal der Großen Steinach	Mit maximal 23 Individuen die größte Population im FFH-Gebiet, Vermehrungszentrum der Art; mehrere Eiablage(-Versuche) am 17.07.; am 31. Juli nur noch zwei Individuen in Teilfläche 3.1	A	C	B	B
Habitat 6 Dürrbachtal	Insgesamt nur 2 Falternachweise am 1. August je einer in Teilfläche 6.1 und 6.3. Ungünstige Mahdtermine Mitte August.	A	C	C	C
Habitat 8 Premichtal	Maximal zwei Individuen am 30. und 31. Juli in Teilfläche 8.1 und 8.2. Mahdzeitpunkt Mitte August sehr ungünstig.	A	C	C	C

Tab. 7: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] teleius*) (Bewertungstabelle). Die Lage der aufgeführten Habitatflächen ist aus Karte 2 im Anhang ersichtlich.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] teleius*) konnte in fünf von zehn Untersuchungsflächen (Habitaten) des FFH-Gebiets nachgewiesen werden. In den Habitaten 4 (Mittleres Kellersbachtal), 5 (Oberes Kellersbachtal), 7 (Oberes Schmalwassertal), 9 (Unteres Premichtal bei Steinach) sowie 10 (Unteres Tal der Großen Steinach) gelangen keine Nachweise. Auswertung von Erhebungen aus dem Jahr 2004 (FABION, 2005) sowie 1999 (FAUST, 1999) lassen ein Erlöschen der Population in diesen FFH-Teilgebieten innerhalb der vergangenen Jahre vermuten. Die Vorkommen konzentrieren sich nun auf die wärmebegünstigteren Extensivwiesen im Tal der Großen Steinach. Auch im oberen Dürrbachtal sind deutliche Bestandsrückgänge zu verzeichnen.

Die derzeitigen Vorkommen sind auf Grund einer Distanz von mehr als 300 m zum nächsten Vorkommen als separate Habitate zu betrachten. Nur noch im Großen Steinachtal liegt eine günstige Vernetzung vor.

In Teilflächen der Habitate 1 bis 3 im Großen Steinachtal liegen offensichtlich für die Art günstige Bewirtschaftungsweisen vor. Diese Teilflächen lagen immer außerhalb der VNP-Flächen (VNP H21, N21 und H22, N21). Sie waren im Kartierjahr teilweise noch bis Anfang September ungemäht mit erkennbaren Altgrasanteilen. Die Teilflächen der Habitate 6 und 8 wurden zu früh gemäht, so dass Larvalstadien in den Blüten im August vernichtet wurden.

Es konnten meist nur Kleinpopulationen festgestellt werden. Eine Ausnahme bildet die Teilfläche 3.1 mit den höchsten Falterdichten (23 Falter pro Begehung).

Maßnahmen

Im Umfeld der Teilgebiete des FFH-Gebiets befinden sich einige weitere rezente Vorkommen der Art.

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
Habitat 1 Tal der Großen Steinach	Maximal 13 Individuen. Maximalzahl innerhalb des Habitats auf Teilfläche 1.2 am 17. Juli sechs Exemplare, am 31. Juli keine Nachweise. Auf Einheit 1.1 am 17. Juli fünf Falterbeobachtungen. Nutzung in Teilbereichen ungünstig.	A	C	B	B
Habitat 2 Tal der Großen Steinach	Maximal 14 Individuen, davon sieben in Teilfläche 2.1 am 17. Juli. Keine Nachweise mehr am 31. Juli.	A	C	A	B
Habitat 3 Tal der Großen Steinach	Mit maximal 9 Individuen am 17.07.; am 31. Juli nur noch zwei Individuen in Teilfläche 3.1, nur je ein Falter in den beiden anderen Teilflächen.	A	C	C	C
Habitat 4 Mittleres Kellersbachtal	Mit maximal 63 Individuen die größte Population im FFH-Gebiet, Vermehrungszentrum der Art; mehrere Eiablage(-Versuche) am 1. August in Teilfläche 4.1; am 15. August hier nur noch ein Falter nachweisbar.	A	C	B	B
Habitat 5 Oberes Kellersbachtal	Mit maximal 9 Individuen am 1. August.; davon sieben Individuen in Teilfläche 5.1, nur zwei Falter in Teilfläche 5.2. Keine Nachweise in 5.3 und 5.4	A	C	C	C
Habitat 6 Dürrbachtal	Insgesamt nur 20 Falternachweise am 1. August, keine Nachweise mehr am 15. August durch Mahd Mitte August, die weiteren Teilflächen sind Vielschnittwiesen ohne Artnachweise	A	C	C	C
Habitat 7 Oberes Schmalwassertal	Innerhalb Einheit 7.1 am 1. August 7 Individuen mit Fortpflanzungsnachweis, jedoch isoliertes Vorkommen. Intensive Beweidung der beiden weiteren Teilflächen mit Rindern im Juli und August für die Art sehr ungünstig.	C	C	C	C
Habitat 8 Premichtal	Mit maximal 34 Falternachweisen die drittgrößte Population im FFH-Gebiet; davon 20 Nachweise in Teilfläche 8.1; diese Fläche wurde Mitte August gemäht, wie auch 8.3; nur 8.1 auch am 23.08. noch ungemäht.	A	C	C	C

Maßnahmen

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
Habitat 9 Premichtal	Mit maximal 41 Individuen die zweitgrößte Population im FFH-Gebiet, Vermehrungszentrum der Art im östlichen FFH-Gebiet; mehrere Eiablage (-versuche) am 31. Juli in Teilfläche 9.1; am 15. August hier nur noch ein Falter nachweisbar. In den übrigen Teilflächen nur wenige Falter. Teilfläche 9.3 ist eine typische, lineare Habitatstruktur, die die Art gerne besiedelt und die als Verbundstruktur von großer Bedeutung ist. Die weiteren Teilflächen im östlichen Talverlauf werden beweidet (Beweidung mit Schafen und Ziegen) und sind ohne Artnachweise, mit Ausnahme von 9.5, (Ausgleichsfläche mit Mahdruhe bis 31.08.)	A	C	B	B
Habitat 10 Tal der Großen Steinach	Insgesamt 16 Falternachweise am 17. Juli, davon 10 Individuen in Teilfläche 10.1, keine Nachweise mehr am 31. Juli, Nutzung als extensive Mähwiesen, keine Folgemahd bis Mitte August festgestellt.	A	C	B	B

Tab. 8: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*) (Bewertungstabelle). Die Lage der aufgeführten Habitatflächen ist aus Karte 2 im Anhang ersichtlich.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phenagaris] nausithous*) konnte in zehn von zehn Habitaten nachgewiesen werden. Jedes Habitat ist auf Grund der jeweiligen Distanz von mehr als 300 m zum nächsten als separates Habitat zu betrachten. Die Teilflächen wurden gemäht oder beweidet und waren nur in Einzelfällen (Grabenrand 9.3) ohne Nutzung. Es konnten meist nur Kleinpopulationen festgestellt werden. Ausnahmen bilden die Habitate 4, 8 und 9 mit den höchsten Falterdichten pro Begehung.

Nur noch in den westlichen FFH-Teilbereichen liegt ein günstiger Habitatverbund vor. In schmalen, feuchten und kühleren Tallagen wie dem Schmalwassertal, dem Premichtal und dem oberen Kellersbachtal sind durch nicht angepasste Bewirtschaftungsweisen und / oder Nutzungsauffassungen mit Verbrachung oder Aufforstung bereits größere Habitatverluste eingetreten und Vorkommen durch Verinselung gefährdet. Demzufolge kommt linearen Strukturen entlang von Gräben, Wegrändern oder Straßenböschungen mit Vorkommen von nur wenigen Wiesenknopf-Horsten eine hohe Bedeutung zu. Sie dienen dem Biotopverbund als Trittsteinlebensraum wie z. B. das Vorkommen der Art entlang eines Wassergrabens in Habitat 9 (9.3). Diese linearen Strukturen sind im hier untersuchten FFH-Gebiet mit Hauptnutzung „Wiese“ jedoch nicht sehr stark ausgeprägt.

Im Umfeld der Teilgebiete des FFH-Gebiets befinden sich einige weitere rezente Vorkommen der Art.

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Für fünf der acht untersuchten Gewässerstrecken gilt, dass augenscheinlich 10 bis maximal 35 % der untersuchten Befischungsstrecken geeignete gewässermorphologische Strukturen bzw. Habitate für das Bachneunaugen-Querderstadium sowie für Adulttiere aufwiesen. In drei der acht Befischungsstrecken lag dieser Anteil sogar deutlich unter 10 %. Dies ist insbesondere in den Gewässeroberläufen zu beobachten. Hier fehlen oft - natürlicherweise bedingt - die für das Bachneunaugenquerderstadium notwendigen fein- bis mittelsandigen Sohlsubstratabschnitte. Daraus - und aufgrund der vorgefundenen Qualität der in den Befischungsstrecken vorhandenen Habitate - ergibt sich aus den acht Einzelbewertungen (Bewertungen von 5 x B und 3 x C) für die Bewertung der Habitatstrukturen insgesamt gerade noch ein gut (B).

Die derzeitige Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der Bachneunaugen-Population im FFH-Gebiet anhand der acht Befischungsstrecken und aufgrund der Experteneinschätzung wird noch als gut (B) eingestuft, da die Art unter anderem aktuell an sechs von acht Befischungsstrecken nachweisbar ist und nur in den Oberläufen von Kellersbach (Befischungsstrecke 1) und Dürrer Waldbach (Befischungsstrecke 2) nicht nachgewiesen werden konnte. Um langfristig gesehen eine Verbesserung des Erhaltungszustands für das Bachneunauge im FFH-Gebiet zu erreichen bzw. um die bestehenden Vorkommen dauerhaft zu erhalten, ist es besonders wichtig, die Vernetzung der verschiedenen Teilpopulationen in den unterschiedlichen Gewässern bestmöglich zu gewährleisten. Das heißt, ein Ansatzpunkt zur Erhaltung der Art ist die Herstellung bzw. Sicherstellung der biologischen längszonalen Durchgängigkeit zwischen den Gewässern, um beispielsweise im Zuge der Laichwanderungen der Art, den genetischen Austausch zwischen den Teilpopulationen möglich zu machen.

Gemäß der Ergebnisse von LEUNER et al. (2000) liegen der Schwerpunkt der Verbreitung des Bachneunauges sowie dessen höchste Bestandsdichten in Bayern in Nordbayern und dort vor allem im Einzugsgebiet des Mains. Das FFH-Gebiet „Schmalwasser- und Premichtal“ liegt somit im aktuellen Hauptverbreitungsgebiet. Dadurch erhält das FFH-Gebiet eine besonders wichtige und verantwortungsvolle Stellung für den Erhalt der Art.

Folgende Beeinträchtigungen und Gefährdungen wirken sich auf den Bestand des Bachneunauges besonders negativ aus:

- Mängel in der biologischen Längsdurchgängigkeit der verschiedenen Gewässer, auch über die Gebietsgrenzen hinweg (Hindernisse unterschiedlicher Art und Form),
- Wasserentnahmen und Wassermangel,
- Verschlechterungen der Wasserqualität aufgrund von Abwasser-, Misch- und Niederschlagswassereinleitungen oder durch anthropogen bedingte Gewässereintrübungen, insbesondere bei Niedrigwasserständen,
- Feinsedimenteinträge und Verschlammung,
- fehlende Gewässerschutzrandstreifen als Puffer vor dem Eintrag landwirtschaftlicher Nährstoffe.

1163 Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Der Erhaltungszustand der Mühlkoppe für das gesamte FFH-Gebiet wird insgesamt mit mittel bis schlecht (C) bewertet, obwohl 2018 an sieben von acht Befischungsstrecken Mühlkoppen-Vorkommen nachgewiesen werden konnten. Die vorgefundene Spanne der Bestandsdichte je Befischungsstrecke geht jedoch weit auseinander und liegt zwischen 91 und 0 bis einem Individuum auf 100 m Befischungsstrecke.



Auch die für die Art erforderlichen Habitatstrukturen waren zwar in den meisten der untersuchten Befischungstrecken noch regelmäßig vorhanden (in einem Fall sogar flächendeckend), fehlten aber häufig in Teilabschnitten (Ausprägung zwischen 50 und 90 %), so dass die Bewertung der Habitatqualität durchschnittlich bei B (gut) liegt.

Das Vorkommen der Koppe im FFH-Gebiet ist trotz des als mittel bis schlecht eingestuften Gesamt-Erhaltungszustandes (C) als wertvoll zu beurteilen, weil die Bestände Teil des unterfränkischen Hauptverbreitungsgebietes sind (siehe Kartenausschnitt S. 141, LEUNER et al. (2000). Darüber hinaus ist die Koppe eine charakteristische Fischart des Schmalwasser- und Premichtales. Aufgrund ihrer hohen Ansprüche an die Wasserqualität ist die Koppe zudem eine wichtige Indikatorart für die Wasserqualität der im FFH-Gebiet vorkommenden Gewässer. Da Koppfen schwimmschwach sind - es fehlt ihr die Schwimmblase - so dass sie sich nur hüpfend über Grund bewegt und dadurch nur kurze Distanzen zurücklegen kann, wirken sich die festgestellten und wie bereits oben für das Bachneunauge aufgeführten Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet in ganz besonderer Weise auf die Verbreitung und auf das Vorkommen der Koppe bzw. auf eine mögliche Wiederbesiedlung koppfenfreier Strecke aus.

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Das Winterquartier in einem ungenutzten Gewölbekeller wird wie folgt charakterisiert:

Merkmal	Wertstufe	Begründung
Qualität des Winterquartiers	A	Quartier unverändert. Hangplätze und Verstecke vorhanden, geeignete Luftfeuchte und frostsicher. Der Gewölbekeller ist auch für mikroklimatisch anspruchsvolle Fledermausarten wie die Bechsteinfledermaus als Winterquartier sehr gut geeignet.
Zustand der Population	C	Unregelmäßige Nachweise von Einzeltieren der Bechsteinfledermaus (im Mittel 1,5, maximal 4). Belegte Aussagen zur Überwinterungspopulation und zum Bestandstrend der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet sind <u>nicht</u> möglich.
Störung im Winterquartier	A	Keller abseits gelegen. Vermutlich keine oder seltene Störung der Winterruhe ohne sichtbare Auswirkungen.
Bausubstanz des Winterquartiers	A	Soweit beurteilbar: Keller stabil, trotz Klüften und Spalten keine erkennbare Einsturzgefährdung, kein offensichtlicher Sanierungsbedarf
Gesamtbewertung: B		

Tab. 9: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) – Bewertungstabelle

Aufgrund der geringen Waldanteile und der linearen Ausformung ist für das FFH-Gebiet 5626-372 eine Bewertung von Sommerlebensraum und Population der Bechsteinfledermaus nicht sinnvoll. Das Gebiet steht im funktionellen Zusammenhang mit den benachbarten, ausgedehnten Wäldern, darunter Teile des FFH-Gebietes 5726-371 Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Offenland

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume im Natura-2000-Gebiet Schmalwasser- und Premichtal – z. B. die ausgedehnten Feucht- und Nasswiesen, flächige Hochstaudenfluren, Landröhrichte und Großseggenriede als Brachestadien der Nasswiesen sowie saure Magerrasen – sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich herausragende Arten wie beispielsweise große Orchideenvorkommen oder sechs im Gebiet sich fortpflanzende Amphibienarten sowie Steinkrebs, Äsche und Edelkrebs sind nicht spezielle Zielarten der Natura-2000-Managementplanung. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung ist, sollten sie jedoch beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Differenzierte und flächenbezogene Aussagen hierzu werden jedoch nicht im Natura-2000-Managementplan getroffen. Konkrete Vorschläge für flankierende Maßnahmen, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Waldbesitzern, Fischereirechtsinhaber und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.

Wald

Im Wald werden über die Erhebungen zu den im SDB genannten Schutzgütern hinaus keine Biotope oder Arten erfasst.

Arten

Zu den sonstigen naturschutzfachlich bedeutsamen Arten wird auf die Abschnitte 1.3 Schutzstatus (Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und Arten) und 5 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Biotope und Arten im Teil II Fachgrundlagen des Managementplans verwiesen.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die folgenden **gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele** der FFH-Schutzgüter dienen der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

Erhalt ggf. Wiederherstellung typischer Wiesentäler in großflächigem Waldgebiet der Südrhön, welche die Rhön mit dem Saaletal vernetzen, mit mageren Flachlandmähwiesen in ausreichend ungestörten Waldtälern und Bächen mit wertvollen Kleinfischvorkommen.

1. Erhalt der **Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion***. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischem Gewässerchemismus, -trophie und -temperatur. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit ausreichend ungestörtem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer, unverbauter, für Gewässerorganismen durchgängiger, strukturreicher Gewässer ohne Ufer- und Sohlbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen sowie ungestörter Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs der Fließgewässer mit den auetypischen Kontaktlebensräumen wie fluss- bzw. bachbegleitenden Gehölzbeständen, Röhrichten, Seggenrieden, Niedermooren, Hochstaudenfluren und Nasswiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Spektrums der Gewässerorganismen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Artenreichen montanen Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters in weitgehend gehölzfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nährstoffarmut der Standorte, des mosaikartigen Wechsels von Standorten unterschiedlicher Bodenfeuchte sowie der spezifischen Habitatelemente. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Mosaiks aus Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Säumen, eingestreuten Rohbodenstellen, Felsen, Felsschutt, Steinen, kleinflächigen Steinhaufen, schwachwüchsigen Sträuchern, Einzelgehölzen, Gehölzgruppen und Hecken sowie der charakteristischen Wald-Offenland-Übergänge. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Gelände- und Mikroreliefs mit wechselnden Boden- und Standortverhältnissen, insbesondere auch des Gradienten der Bodenfeuchtigkeit. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe** in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und -struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die auetypischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Seggenriede, Niedermoore, Nasswiesen und artenreiches Grünland. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen.

Maßnahmen

<p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Berg-Mähwiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters und des weitgehend gehölzfreien Zustands. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des abwechslungsreichen Geländereiefs mit Kleinstrukturen wie einzelnen Fels- und Steindurchragungen, Rohbodenstellen sowie Lesesteinhaufen und -riegeln.</p>
<p>6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>), insbesondere unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt ggf. Wiederherstellung des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Röhrichten, Seggenrieden, Wiesen und Hochstaudenfluren. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässern, Mulden, Verlichtungen und Brennen.</p>
<p>7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bechsteinfledermaus. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher, alt- und totholzreicher Wälder (insbesondere Laubwälder) mit einem ausreichend hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) als Jagdhabitat. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl anbrüchiger Bäume sowie von Bäumen mit Specht- bzw. natürlichen Baumhöhlen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schwarm- und Winterquartiere (Höhlen, Stollen, Keller, Gewölbe u. a.) mit ihrem charakteristischen Mikroklima und einem ausreichenden Hangplatzangebot und Spaltenreichtum sowie Ungestörtheit in der Zeit vom 1. August bis 30. April. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Wasser- und Feuchtlebensräumen sowie blütenreichen Strukturen im Wald. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend unzerschnittener Flugkorridore zwischen Teilhabitaten.</p>
<p>8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Bachneunauges und der Groppe. Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbauter und durchgängiger Gewässer mit natürlicher Struktur und Dynamik sowie strukturreichen Habitaten mit unverschlammtem Sohlsubstrat mit ausreichenden Versteck-, Laich- und Brutmöglichkeiten und differenziertem, abwechslungsreichem Strömungsverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Gewässern ausreichend hoher Gewässerqualität ohne bzw. mit geringen Sediment- und Nährstoffeinträgen aus dem Umland.</p>
<p>9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände seiner Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen, Randflächen und Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Habitatverbunds innerhalb von Metapopulationen.</p>

Tab. 10: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für FFH-Gebiet 5626-372

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen von Naturschutzaktivitäten von Behörden und Verbänden wie Landesbund für Vogelschutz (LBV) und Bund Naturschutz in Bayern (BN) sowie des aktiven Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter selbst umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft haben das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt. Ein Wandel hat sich bei der Nutzung der Wasserkraft vollzogen. Wurden früher beim Betrieb von Mühlen Wasserräder aus Holz eingesetzt, so werden heute Turbinen aus Stahl zur Erzeugung von Strom verwendet.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen bzw. Aktivitäten wurden bisher durchgeführt:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): über das VNP wurden bisher in den letzten Jahren Offenlandflächen mit einer Gesamtgröße von 119 ha landwirtschaftlich extensiv genutzt bzw. gepflegt (Stand: 2017). Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalteten v. a.
 - Extensive Mähnutzung mit Schnitt nicht vor dem 15.06. (H22, F22) auf 73,21 ha oder
 - Extensive Mähnutzung mit Schnitt bis zum 15.06. und Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 31.08. (H26) auf 21,16 ha oder
 - Extensive Mähnutzung mit Schnitt nicht vor dem 01.06. (H21) auf 10,04 ha oder
 - Extensive Mähnutzung mit Schnitt nicht vor dem 01.07. (H23) auf 6,11 ha oder
 - Extensive Weidenutzung (H31) naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume auf 8,34 ha
 - Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel bzw. Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel auf 98,32 ha
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): über das KULAP wurden in der zurückliegenden Förderperiode insgesamt über 105,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vertraglich geregelt (Stand: 2017). Die vertraglichen Regelungen beinhalteten überwiegend
 - Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz (5,4 ha)
 - Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser mit Verzicht auf Mineraldüngung (max. 1,40 GV/ha) (19,4 ha)
 - Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb (80,6 ha)
 - Zuschuss für Kontrollverfahren (80,9 ha)

- Streuobstanbau (76 Bäume)
- Landschaftspflegemaßnahmen nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR):
 - Nach Auskunft des Landratsamtes Bad Neustadt werden aktuell sowie auch zurückliegend für die letzten 5 Jahre keinerlei Landschaftspflegemaßnahmen nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) durchgeführt (STUMPF, schriftliche Mitteilung 18.07.2018). Nach Auskunft des Landratsamtes Bad Kissingen wurden im Jahr 2017 6 Parzellen mit einer Flächen von ca. 1,35 ha im Tal der Großen Steinach und im Schmalwassertal nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) gepflegt (ULLMANN, schriftliche Mitteilung 27.07.2017)
- Die Fließgewässer Kellersbach, Dürrer Waldbach, Große Steinach, Schmalwasserbach und Premich im FFH-Gebiet sind aufgrund ihrer Gewässereinzugsgebietsgrößen Bestandteil des Flusswasserkörpers 2_F191 (Brend und Premich mit Nebengewässer). Als solche sind sie Teil des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021. Das heißt, es werden Maßnahmen von wasserwirtschaftlicher Seite vorgeschlagen und umgesetzt um den guten ökologischen Zustand gemäß der Wasserrahmenrichtlinie entweder zu erhalten oder langfristig zu erreichen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen gleichzeitig Ziele der Wasserwirtschaft und Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten verwirklicht werden (Synergieeffekte).
- Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellt (Karte 3 Maßnahmen im Anhang).

Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die von der Forstverwaltung bearbeitet werden, basieren auf den Vorgaben eines bayernweit einheitlich codierten und textlich vordefinierten Maßnahmenkatalogs (LWF 2009). Bezüglich der notwendigen Erhaltungsmaßnahme Grundplanung (Fortführung der bisherigen naturnahen Behandlung unter Beachtung der Erhaltungsziele) ist zu beachten, dass diese je nach betroffenem Schutzgut im Detail unterschiedliche Bedeutung haben kann. Gegebenenfalls werden zusätzlich auch wünschenswerte Maßnahmen beschrieben.

Die farbigen Balken vor den Erhaltungsmaßnahmen der Wald-Lebensraumtypen und Arten zeigen deren derzeitigen Gesamt-Erhaltungszustand an. Dunkelgrün signalisiert einen sehr guten Zustand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

4.1.1 Übergeordnete Maßnahmen

Übergeordnete Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter und des Gesamtgebietes dienen, sind für das Natura-2000-Gebiet Schmalwasser- und Premichtal nicht notwendig.

4.1.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

Offenland-Lebensraumtypen

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*

Gewässermorphologisch stärker veränderte Bachläufe sollten sich selbst und ihrer naturnäheren Entwicklung über die gestaltende Kraft des Wassers überlassen werden. Für die naturnahe Dynamik der Gewässer muss jedoch Raum zur Verfügung stehen, in dem keine Konflikte mit der Landwirtschaft oder Siedlungen entstehen.

Durch allenfalls extensive Bewirtschaftung des Gewässerumfeldes sollten eutrophierende Effekte auf die Gewässer unterbunden werden. Eine Aufwertung floristisch lediglich durch Wassermoose charakterisierter Gewässer ist nicht erforderlich. Die zumeist über das Wasser verbreiteten Früchte der lebensraumtypischen Arten lassen nur Zufallsansiedlungen zu.

Ein 5 -10 m breiter ungenutzter bzw. allenfalls extensiv genutzter Pufferstreifen sollte überall je nach Geländemorphologie ein- oder beidseitig eingerichtet werden. Zusätzlich zur Abpufferung des Nährstoffeintrages entsteht durch einen Pufferstreifen mehr Raum für die fließgewässertypische Dynamik und es werden Konflikte mit der Landwirtschaft vermieden, wenn der Bach stärker arbeitet. Sollten innerhalb der Pufferstreifen naturschutzfachlich wertvolle, nutzungsabhängige Offenlandbiotope (z. B. Magere Flachland-Mähwiesen) liegen, sind diese auf jeden Fall zu mähen. Sofern dieses nicht der Fall ist, ist eine Entwicklung zu Hochstaudenfluren mit einer Mahd alle drei bis fünf Jahre anzustreben.

Bei intensiver angrenzender Nutzung, wie die Rinderbeweidung im Schmalwassertal oder im Premichtal südlich von Steinach, ist ein breiterer Pufferstreifen von 10 m auszuweisen, um einen Nährstoffeintrag ins Gewässer zu verhindern. Alternativ kann die angrenzende Nutzung durch eine extensive Mahd ersetzt werden.

Im Gebiet sind Reste von ehemaligen Wiesenbewässerungsanlagen zu finden. Als Reste ehemaliger Wiesenwehre finden sich dort oft auch Sohlschwellen, die von Fischen nur sehr schwer oder gar nicht überwunden werden können. Solche Schwellen gibt es außerdem unter Brückenbauwerken wie im Premichtal. Diese sollten zugunsten einer Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme zurückgebaut werden.

Der Ausbau von Fließgewässern sowie Gewässerräumungen sind zu unterlassen.

Die überwiegend einreihigen Erlen-Galeriewälder und die wenigen, flächig ausgebildeten Auwälder sind in ihrer derzeitigen Ausprägung zu erhalten und zu fördern. Intensive Holznutzung sollte vermieden werden.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
Einrichten von Pufferstreifen (M9) <ul style="list-style-type: none">• Belassen von 5-10 m breiten, ungenutzten oder extensiv genutzten Streifen je nach Geländemorphologie ein- oder beidseitig entlang der Bachläufe• Sicherstellen eines niedrigen Nährstoffeintrags durch extensive Nutzung der angrenzenden Grünlandflächen• Bei Etablierung von Neophyten sollten diese durch abgestimmte Mahd vor ihrer Blütezeit lokal reguliert werden, sofern eine solche Maßnahme noch erfolgversprechend ist

chend ist <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Förderung bachbegleitender Gehölze und Säume
Förderung der Fließgewässerdynamik (M10) <ul style="list-style-type: none"> • Rückbau von Sohlswellen • Entfernung von Uferbefestigungen

Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe

LRT 6230*Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Die Borstgrasrasen im Tal des Dürren Waldbachs am Hang im Osten sind in einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand und von artenreichen, extensiv genutzten Flachlandmähwiesen umgeben. Zur Erhaltung der Borstgrasrasen genügt eine einschürige Mahd ohne Düngung ab Anfang Juli. Das Mähgut ist abzutransportieren. Da keine wertgebenden, spätblühenden Arten wie Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) oder Arnika (*Arnica montana*) auf der Fläche gefunden wurden, ist ein später Mahdtermin ab 15.07 nicht notwendig.

Wiederherstellung

Auf einem Geländerücken im Tal der Kleinen Steinach/Unteres Kellersbachtal wurde 2004 ein sehr artenreicher Borstgrasrasen erfasst, der mittlerweile durch fortgesetzte Rinder-Standweide zu einer teilweise gestörten Flachland-Mähwiese aufgedüngt wurde. Da der Flächenverlust einen sehr erheblichen Anteil der Borstgrasrasen im Gebiet betrifft, wird hier eine Extensivierung mit dem Ziel der Wiederherstellung des Borstgrasrasens angestrebt mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Keine Beweidung
- Keine Düngung
- Zwei- bis dreischürige Mahd je nach Aufwuchs für 3–5 Jahre
- zusätzlicher Aushagerungsschnitt bereits ab Mitte Mai für einen Zeitraum von 3–5 Jahren erforderlich, nach erfolgter Aushagerung und niedrigwüchsigerer Vegetation Umstellung auf zweischürige und schließlich einschürige Mahd ab 01. Juli.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
Einschürige Mahd für sehr magere Wiesen (M1): <ul style="list-style-type: none"> • Einschürige Mahd mit Schnitt ab 01. Juli • Abfuhr des Mähgutes • Keine Düngung
Wiederherstellungsmaßnahme auf einer Fläche, die 2004 Borstgrasrasen war (W) <ul style="list-style-type: none"> • Keine Beweidung • Keine Düngung • Zwei- bis dreischürige Mahd je nach Aufwuchs für 3–5 Jahre • Zusätzlicher Aushagerungsschnitt bereits ab Mitte Mai für einen Zeitraum von 3–5 Jahren erforderlich, nach erfolgter Aushagerung und niedrigwüchsigerer Vegetation



Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Umstellung auf zweischürige und schließlich einschürige Mahd ab 01.07.
--

Tab. 12: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für LRT 6230*
Artenreiche montane Borstgrasrasen

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Die zumeist mädesüßreichen Hochstaudenfluren, welche überwiegend linear entlang der Gewässer im Schmalwasser- und Kellersbachtal sowie im mittleren Premichtal verlaufen, sollten alle drei bis fünf Jahre im Herbst (ab 01.09.) gemäht werden, um einer zu starken floristischen Verarmung und Verfilzung vorzubeugen. Dazu sind mehrere Meter breite (mind. 5 - 10 Meter), ungenutzte Streifen beidseitig entlang der nicht mit Gehölzen bestandenen Bachläufe frei von regelmäßiger landwirtschaftlicher Nutzung zu halten. Die Mahd sollte abschnittsweise und jährlich wechselnd erfolgen.

Im Schmalwassertal werden die angrenzenden Wiesen intensiv mit Rindern beweidet. Durch den Nährstoffeintrag kommt es zur Artenverarmung des Lebensraumtyps. Punktuell ist der Brennesselanteil relativ hoch. Es wird die Einrichtung eines 10 m breiten Pufferstreifens empfohlen; so wird zudem der Nährstoffeintrag ins Fließgewässer reduziert. Im Kellersbachtal und mittleren Premichtal werden die Wiesen nur extensiv genutzt. Dort genügt es, innerhalb von 5 m breiten Streifen entlang des Bachlaufs auf die landwirtschaftliche Nutzung zu verzichten.

Bisher kommen in den Feuchten Hochstaudenfluren im Kellersbachtal noch keine und im Schmalwassertal nur in den angrenzenden Bachabschnitten spärlich Neophyten vor. Wenn sich Neophyten wie das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) jedoch weiter ausbreiten, sind diese durch eine abgestimmte Mahd vor ihrer Blütezeit lokal zu beseitigen, um ihre Ausbreitung und den Abbau des Lebensraumtyps zu verhindern, sofern diese Maßnahme noch erfolgsversprechend ist. Das Mahdgut ist unbedingt abzutransportieren.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**Septembermahd für Feuchte Hochstaudensäume entlang von Gewässern (M8):**

- Ausweisung eines Pufferstreifens von 5 m gegenüber Extensivgrünland, bis 10 m bei Acker- und Intensivgrünland, um die eutrophierenden Auswirkungen zu reduzieren
- Mahd der Hochstaudenfluren höchstens einschürig mit später Mahd im September/Okttober, optimal abschnittsweise wechselnd im drei bis fünfjährigem Rhythmus
- Bei Etablierung von Neophyten sollten diese durch abgestimmte Mahd vor ihrer Blütezeit lokal reguliert werden, sofern eine solche Maßnahme noch erfolgsversprechend ist
- Mähgut immer entfernen
- Bei Beweidung angrenzender Flächen sind die Bestände des LRT in ausreichender Breite auszukoppeln bzw. bei Hütewaltung ist die Beweidung der bachbegleitenden Hochstaudenfluren durch andere geeignete Maßnahmen zu verhindern

Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Allgemeines

Die ideale Nutzung bzw. Pflege für den Erhalt des Lebensraums Magere Flachland-Mähwiese ist die traditionelle ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts, möglichst ohne Einsatz von Dünger bzw. allenfalls mit bestandserhaltender Festmistdüngung. Die charakteristische Artenkombination der Mageren Flachland-Mähwiesen hat sich durch die über Jahrzehnte andauernde Bewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd und höchstens mäßiger Düngung entwickelt und daran angepasst. Diese Bewirtschaftungsweise sollte deshalb nur dort, wo sie künftig nicht mehr durchführbar ist, durch andere Formen der Bewirtschaftung ersetzt werden. Der erste Schnitt sollte je nach Witterung und Standort normalerweise in der Zeit von Anfang bis Ende Juni erfolgen. Ein erforderlicher zweiter Schnitt oder eine Nachbeweidung sollte sich am Aufwuchs orientieren; er sollte daher nicht pauschal festgelegt werden.

Die Entscheidung, ob der erste Schnitt nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm auf den 01. Juni oder 15. Juni festgelegt werden sollte, richtet sich nach der Wüchsigkeit des Grünlandbestandes und dem Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes als Futterpflanze für die Wiesenkopf-Ameisenbläulinge. Störzeiger können jedoch nur bei einer früheren Mahdvariante zurückgedrängt werden.

Im Einzelfall sind jedoch auch Abweichungen von der idealen Nutzung möglich, wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern. Ziel muss es jedoch immer sein, die Erhaltung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen zu gewährleisten. So können unter Umständen nach flächenbezogener Prüfung auch abweichende Mahdzeitpunkte von der Naturschutzverwaltung festgelegt werden. Es könnten aber aufgrund regionaler Gegebenheiten auch beispielsweise angepasste Beweidungssysteme erforderlich sein, wie sie unten beschrieben werden.

Insgesamt können auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen zeitlich versetzte Schnittzeitpunkte zu einer Erhöhung des Arten- und Strukturreichtums führen.

Auf Flächen mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die aktuelle oder potenzielle Habitate für den Dunklen/Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen, ist der erste Schnitt Anfang Juni bis spätestens Mitte Juni durchzuführen. Daran sollte sich eine Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis 01.09. anschließen. Eine zweite Mahd bzw. eine Nachbeweidung sollte nicht vor Anfang September erfolgen (VNP H26). Zur Förderung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge kann dieser Nutzungsrhythmus auch auf Teilflächen oder auf Randstreifen erfolgen. Da im Gebiet so gut wie auf allen Wiesen der Große Wiesenknopf steht und die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge in den letzten 20 Jahren starke Rückgänge erlitten haben, ist – wo möglich – der früheren Mahd mit anschließender Mahdpause im Juli und August der Vorzug gegenüber einer zwei- bis dreischürigen Mahd ab Mitte Juni zu geben.

Da in diesem FFH-Gebiet sehr häufig eine enge Verzahnung der Mageren Flachland-Mähwiesen mit Feucht- und Nassgrünland vorliegt, sollten bei der Mahd- und Weidenutzung von wiesenknopfreichen Grünlandbeständen jährlich wechselnde Streifen von mind. 5 m Breite und mind. 50 m Länge auf 5–20 % der Wiesenfläche ausgespart werden (VNP Erschwernisausgleich W14). Wenn in nassen Frühsommern der erste Mahdtermin bis Mitte Juni nicht durchgeführt werden kann und die Wiesenutzung (auf Antrag) dann doch in die Flugzeit der Falter fällt, wird so der Erhalt des Fortpflanzungshabitats zumindest auf einer Teilfläche gewährleistet. Durch die jährlich wechselnde Lage der Altgrasstreifen wird die Ausbreitung von Brachezeigern und das Aufkommen von Gehölzsämlingen in den Wiesen verhindert.

Bei der Maßnahmenfestlegung ist zum Erhalt eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen Folgendes zu beachten:

Mahd

Zum Erhalt und zur Förderung artenreicher, mehrschichtiger Wiesen wird aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht in der Regel eine erste Mahd als Heuschnitt in der ersten Junihälfte empfohlen (ab dem Ährenschieben bis vor Beginn der Blüte der bestandsbildenden Obergräser). Ein früherer erster Schnitt sowie Folgeschnitte im Abstand von wenigen Wochen verhindern Blüte und Frucht reife der Kräuter und führen so zu artenarmem Intensivgrünland. Bei einer späteren ersten Mahd deutlich nach Mitte Juni (nach der Frucht reife der Grasarten) hingegen werden kaum noch Nährstoffe entzogen und somit die konkurrenzstarken und zumeist dominierenden Obergräser gefördert. In der Folge werden die lichtliebenden, weniger hochwüchsigen zweikeimblättrigen Arten benachteiligt und spät blühende Saumarten mit Ausläufern gefördert, die Wiese verarmt an lebensraumtypischen Krautarten. Bei Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller Tier- und Pflanzenarten sollte der Mahdtermin allerdings so gewählt werden, dass diese möglichst wenig geschädigt werden bzw. die Vermehrung gewährleistet ist. Flächen mit Störzeigern (Versaumung, Brache, Bodenverletzungen usw.) sollten (vorübergehend) eher Anfang als Mitte Juni gemäht werden.

Eine zweite Wiesennutzung sollte in der Regel frühestens 8 bis 10 Wochen nach der Erstnutzung erfolgen. Innerhalb dieser Zeitspanne können verschiedene charakteristische Pflanzenarten erneut zur Blüte und teilweise sogar zur Samenreife kommen.

Im Grundsatz sind phänologische Nutzungstermine geeigneter als starre kalendarische Terminvorgaben, um den jährlich spezifischen Witterungsverhältnissen und der davon abhängigen Wuchsleitung der Flächen optimal Rechnung zu tragen. Die Realisierbarkeit muss allerdings im Einzelfall geprüft werden.

Gemäht werden sollte möglichst mit hoch angesetzter Schnitthöhe, vorzugsweise 10 cm oder höher, um typische Kleinorganismen des Lebensraumtyps während und nach der Mahd zumindest Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Außerdem besteht dadurch eine geringere Gefahr der Bodenverwundung und somit bessere Voraussetzungen für die Pflanzen zum Wiederaustrieb. Die Mahd sollte möglichst von innen nach außen oder streifenförmig erfolgen, um Tieren die Flucht zu ermöglichen. Das Mähen sollte, wenn möglich, mit einem Balkenmähwerk durchgeführt werden.

Auf großen Flächen sollte eine Staffelmahd oder Mosaikmahd erfolgen, um Kleinorganismen, insbesondere Insekten die Möglichkeit zum Ausweichen und Abwandern in benachbarte Flächen zu ermöglichen. Dabei sollten auch die Möglichkeiten der Agrarumweltprogramme genutzt werden, zeitweise ungemähte Streifen zu belassen. Der Ernteprozess sollte in möglichst wenigen Arbeitsschritten und in schonender Weise erfolgen. Zwischen der Mahd und dem Abtransport des Mähgutes sollten nach Möglichkeit einige Tage liegen, damit im Mähgut befindliche Tiere die Chance haben zu flüchten.

Im FFH-Gebiet sind einige Flächen der Mageren Flachland-Mähwiesen aufgrund zu später Mahd stärker versäumt, was durch das regelmäßige Vorkommen von Arten wie Mittlerer Klee (*Trifolium medium*) oder Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) angezeigt wird. Auf diesen Flächen sollte der erste Schnitt (vorübergehend) auf jeden Fall Ende Mai bis Mitte Juni liegen, eine zweite oder sogar dritte Mahd oder eine Nachbeweidung ist ebenfalls erforderlich. Im FFH-Gebiet ist dies vor allem der Fall im Dürren Waldbachtal.

Beweidung

Als Alternative zur Nutzung von Flächen mit Mageren Flachland-Mähwiesen kann ein Mähgang mit Nachbeweidung bzw. im umgekehrten Fall extensive Beweidung mit Nachmahd v. a. für schwer bewirtschaftbare Flächen langfristig in Betracht kommen. Untersuchungen von WAGNER & LUICK (2005) im Bereich von Hanggrünland auf Keuper (Schönbuch und Rammert bei Tübingen) gelangen zu dem Schluss, dass eine Umstellung von reiner Mähnutzung auf extensive Beweidungssysteme bei Einhaltung spezieller Bedingungen nahezu ohne

Maßnahmen

Artenverlust durchaus möglich ist. Voraussetzung hierfür sind kurze Auftriebsdauern, lange Weideruhezeiten, ein eingeschalteter Schnitt (Vormahd oder Nachmahd zur Beseitigung von Weideresten, um selektiv vom Vieh gemiedene und nicht als LRT-typische Arten eingestufte Arten zurückzudrängen), keine oder nur geringe PK-Düngung und eine zeitliche Rotation der jährlichen Erstnutzungstermine im Turnus von etwa drei Jahren. Die Auswahl des Weideviehs spielt dabei eine untergeordnete Rolle.

Allerdings ist Pferdebeweidung aus Naturschutzsicht besonders in Auelagen problematischer als Schafbeweidung, da Pferde durch ihre scharfen Hufe, ihr hohes Gewicht, den größeren Bewegungsdrang und den tieferen Verbiss die Grasnarbe erheblich schädigen können. Zudem entsteht durch die Unterteilung in Fraß- und Nichtfraßbereiche, welche bei Pferden besonders stark ausgeprägt ist, eine Inhomogenität in der Fläche. Auch die konzentrierte Abgabe des Kotes führt zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung. Sollte daher im FFH-Gebiet Pferdebeweidung zukünftig praktiziert werden, ist sie so zu gestalten, dass keine Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen eintritt. Dabei sind spezielle Vorgaben für die jeweilige Einzelfläche zu entwickeln.

Für die Flachland- und Bergmähwiesen wird eine Kurzzeitweide vorgeschlagen. Bei der Beweidung mittels Pferden richtet sich der Zeitpunkt des Weidegangs nach den traditionellen Mähterminen je nach Höhenlage Anfang bis Ende Juni. Die Dauer der Beweidung liegt zwischen einer und zwei Wochen. Die Weide sollte min. 0,5 ha groß sein und die Fläche mit 8-15 GV pro ha bewirtschaftet werden. Bei sehr großen Flächen ist eine Unterteilung in Teilflächen mit Umtriebsnutzung sinnvoll.

Bei der Beweidung von Feucht- und Nasswiesen muss auf Zunahme von bestimmten Binsenarten geachtet werden. Massenhaftes Auftreten zeigt starke Trittschäden an. Die Beweidungsdauer sollte hier ein bis zwei Wochen nicht überschreiten. Als Besatzdichte werden 4 - 8 GV pro Hektar empfohlen. Beweidung von Feucht- und Nasswiesen ist nur für Kohldistelwiesen und Binsenwiesen geeignet.

Um die Inhomogenität zwischen Fraß- und Nichtfraßbereichen zu vermeiden, ist eine Nachmahd oder alternativ das Mulchen der Nichtfraßbereiche nötig. Das Mahdgut sollte unbedingt von der Fläche entfernt werden. Eine weitere Möglichkeit ist, die Beweidung mit einer Heunutzung abzuwechseln oder den Heuschnitt mit einer Nachbeweidung zu kombinieren. (LUBW)

Im FFH-Gebiet werden im Kellersbachtal und im südlichen Schmalwassertal die Mähwiesen mit Rindern oder Schafen nachbeweidet. Allerdings ist die Beweidung häufig zu intensiv. Die Rinder stehen vor allem im Schmalwassertal zu lange auf der Koppel und somit kommt es zu Bodenschäden und Nährstoffeintrag. Vermieden werden kann dies durch eine kürzere Beweidung und wechselnde Weideflächen, wobei hierbei die Viehtränke umgestellt und die bisher beweidete Fläche abgezäunt werden muss, um ständiges Beweiden mit der Förderung von Weidezeigern, punktuelle Bodenverdichtungen und Trampelpfade zu vermeiden.

Die beweideten Bestände sollten regelmäßig auf relevante Veränderungen in der Artenzusammensetzung überprüft werden.

Die Beweidung ist nicht für alle Teilflächen im FFH-Gebiet geeignet und sollte nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Viele Standorte sind zu feucht und damit für Beweidung nur in trockenen Jahren geeignet.

Düngung

Entzugsorientierte Grunddüngung ist prinzipiell möglich; sie sollte sich jedoch grundsätzlich an der aktuellen Nährstoffsituation der Standorte orientieren. Im Bedarfsfall ist Festmistdüngung die geeignete Düngevariante. Die Stickstoff-(N-)Düngung der LRT-Flächen ist dabei maximal in der Höhe des Entzuges notwendig, darüber hinausgehende Stickstoffgaben sind zu vermeiden. Die natürliche Stickstofffixierung durch Bodenorganismen und Symbion-

ten der Leguminosen ist jedoch zumeist ausreichend. Die Düngung mit den Nährelementen Kalium (K) und Phosphor (P) sowie Kalzium (Ca) ist bedarfsweise und entzugsorientiert vorzunehmen. Ein großer Teil des FFH-Gebietes ist allerdings Wasserschutzgebiet. Dort ist auf Düngung jeglicher Art zu verzichten.

Aushagerung

Bei Mageren Flachland-Mähwiesen, die durch mehrschürige Mahd, intensive Beweidung oder durch Störzeiger beeinträchtigt sind, sollte neben Düngungsverzicht und Mähgutabfuhr eine Extensivierung angestrebt werden mit folgenden Vorgaben:

- Auf Flächen mit stärkerer Beeinträchtigung durch Auftreten von Störzeigern ist in der Regel vorübergehend ein zusätzlicher Aushagerungsschnitt bereits ab Mitte Mai erforderlich. Diese vorübergehende Maßnahme könnte über das Landschaftspflegeprogramm umgesetzt werden.

Pflanzenschutzmittel

Es sollte kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden erfolgen, um die lebensraumtypische Artenvielfalt und -kombination zu erhalten und die Entwicklung artenarmer, meist gräserdominierter Bestände zu verhindern. Die Rückdrängung ggf. in stärkerem Maße vorhandener „Problempflanzen“ sollte in Absprache mit der Naturschutzverwaltung erfolgen. Der Einsatz des Selektivherbizids „Simplex“ zur Jakobs-Kreuzkraut-Bekämpfung kann auf Flachland-Mähwiesen zu einer sehr großen Artenverarmung führen, was ein Versuch im Landkreis Schweinfurt gezeigt hat.

Da Jakobs-Kreuzkraut im FFH-Gebiet nicht in störender Menge vorkommt, besteht keine Notwendigkeit, die Art chemisch zu bekämpfen.

Nachsaaten

Großflächige Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) sind ausgeschlossen, da dies einer Totalvernichtung des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese gleichkommt und eine vollständige Wiederbesiedlung der Flächen durch lebensraumtypische Arten mittelfristig nicht erfolversprechend ist. Abweichend davon kann auf witterungsbedingt oder z. B. durch tierische Wühlaktivitäten (Schwarzwild) entstandenen kleinflächigen vegetationsfreien Bereichen eine Ansaat mit einer autochthonen Saatmischung erfolgen.

Weitere Maßnahmen

Feuchte bis nasse Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiesen dürfen nicht entwässert, sondern müssen als kleinräumige Mosaik unterschiedlicher Feuchtestufen erhalten werden. Zur Verhinderung der Nährstoff- und Streuakkumulation sowie der Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger ist das zeitweilige Brachfallen dieser Grünlandflächen zu vermeiden; es soll zumindest eine einschürige Mahd erfolgen. Deshalb ist es wichtig, die für Habitate der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge geforderten Altgrasstreifen jährlich auf der Fläche rotieren zu lassen.

Als über die Ziele des FFH-Managements hinausgehende Maßnahme sollte in Abstimmung zwischen den Besitzern und der Naturschutzverwaltung eine Wiederaufnahme der Nutzung von Grünland angestrebt werden, das wegen Nutzungsaufgabe, Beweidung, unregelmäßiger oder zu später Nutzung nicht mehr dem LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) zugeordnet werden konnte. So könnte bei ggf. eingetretenen Verlusten an Flächen des LRT 6510 einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im FFH-Gebiet entgegengewirkt werden.

Maßnahmen

Zu empfehlen ist die Wiederaufnahme der Nutzung bzw. Pflege der Flächen im nördlichen Dürren Waldbachtal östlich des Bachlaufs am Unterhang sowie im Premichtal östlich der Teichanlage auf der nördlichen Seite des Baches im Tal der Großen Steinach, nördlich des Kiesweges zwischen Bachlauf und Graben (dort keine oder sehr späte Mahd 2017).

Zur Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen aus Brachen kommen die o. g. Maßnahmen zur Mahd und Aushagerung in Frage. Eine Düngung sollte in jedem Fall unterbleiben.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<p>Einschürige Mahd für sehr magere Wiesen (M1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschürige Mahd mit Schnitt ab 1. Juli • Abfuhr des Mähgutes • Keine Düngung oder allenfalls bestandserhaltende Festmistdüngung; ggf. auch Kalkung nach Bedarf • Alternativ, wenn Mahd nicht möglich: Beweidung auf geeigneten Flächen und nach vorheriger Absprache mit uNB (s. o.)
<p>Zweischürige Mahd für magere Wiesen (M2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel zweischürige Mahd mit erstem Schnitt ab Anfang Juni und zweitem Schnitt bzw. Nachbeweidung je nach Aufwuchs • Abfuhr des Mähgutes • Keine Düngung oder allenfalls bestandserhaltende Festmistdüngung; ggf. auch Kalkung nach Bedarf • Alternativ, wenn Mahd nicht möglich: Beweidung auf geeigneten Flächen und nach vorheriger Absprache mit uNB (s. o.)
<p>Aushagerung für aufgedüngte, durch Standweide gestörte oder verbrachte Wiesen (M3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch ein Aushagerungsmahdregime bis zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes • Anschließend Umstellung auf ein Zweischnittregime • Keine Düngung • Abfuhr des Mähgutes

Tab. 14: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
(*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

LRT 6520 Berg-Mähwiesen

Für die Berg-Mähwiesen im Gebiet wird wie auch für die Mageren Flachland-Mähwiesen eine ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts empfohlen. Da die Vegetationsentwicklung im Gebiet aufgrund des relativ geringen Höhenunterschiedes auf den Berg-Mähwiesen nicht später als in den Flachland-Mähwiesen einsetzt, sollte der erste Schnitt ebenso zwischen Anfang und Mitte Juni erfolgen. Ein zweiter Schnitt bzw. eine Nachbeweidung sollte nach Bedarf bei ausreichendem Aufwuchs ohne zeitliche Vorgabe erfolgen. Auf Düngung sollte weitestgehend verzichtet werden bzw. sparsam eingesetzt werden. Dies betrifft vor allem anorganischen Stickstoff sowie Gülle (vgl. BÖHNERT 1998). Stark aufgedüngte sowie degradierte Bestände wie im unteren Kellersbachtal sollten extensiviert werden.

Eine schwache Nachbeweidung mit Schafen (Triftschäferei) ist aus vegetationskundlicher Sicht in der Regel nicht schädlich und kann toleriert werden.

Ist eine reine Mahd nicht möglich, kann alternativ auch eine Mahd mit Nachbeweidung bzw. - wenn notwendig - eine reine Beweidung durchgeführt werden. Ein möglichst „wiesenhomologer“ Zustand wird erreicht, wenn Nutzungsintensität und -frequenz sowie Düngung an die Nutzungsverhältnisse der ehemaligen reinen Wiesennutzung angepasst sind (WAGNER & LUICK 2005, SPRANGER 2006). Dies sollte jedoch in Abstimmung mit der uNB, die die Notwendigkeit prüft, erfolgen. Die Beweidung sollte durch kurze Beweidungs- und lange Ruhezeiten der Flächen ohne jegliche Beweidung im gleichen zeitlichen Rhythmus wie die Mahd gekennzeichnet sein. Hierdurch scheint eine Bewirtschaftung weitgehend ohne quantitative und qualitative Einbußen der Artenvielfalt möglich zu sein.

Zur Förderung spät blühender bzw. spät aussamender Pflanzenarten sollten in ausgedehnten Berg-Mähwiesen-Arealen Streifen oder kleinere Parzellen im Ganzen ab dem 01.08. gemäht werden.

Zur Erhaltung des LRT sollten prinzipiell auch Bergwiesenbrachen wieder in eine extensive Mahdnutzung genommen werden. Gleichwohl ist ein geringer Bracheanteil in Grünlandkomplexen von hohem naturschutzfachlichem Wert (v. a. für Tagfalter und Vögel).

Zur beschleunigten Aufwertung einiger durch Unternutzung oder stark beeinträchtigter Berg-Mähwiesen mit starker Verstaudung und/oder hohen Anteilen an Nährstoffzeigern wird eine zweisechürige Mahd vorgeschlagen.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<p>Einschürige Mahd für sehr magere Wiesen (M1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschürige Mahd mit Schnitt ab 1. Juli • Abfuhr des Mähgutes • Keine Düngung oder allenfalls bestandserhaltende Festmistdüngung; ggf. auch Kalkung nach Bedarf • Alternativ, wenn Mahd nicht möglich: Beweidung auf geeigneten Flächen und nach vorheriger Absprache mit uNB
<p>Zweisechürige Mahd für magere Wiesen (M2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel ein bis zweisechürige Mahd mit (erstem) Schnitt ab Anfang bis Mitte Juni und zweitem Schnitt bzw. Nachbeweidung je nach Aufwuchs • Abfuhr des Mähgutes • Keine Düngung oder allenfalls bestandserhaltende Festmistdüngung; ggf. auch Kalkung nach Bedarf • Alternativ, wenn Mahd nicht möglich: Beweidung auf geeigneten Flächen und nach vorheriger Absprache mit uNB
<p>Aushagerung für aufgedüngte, durch Standweide gestörte oder verbrachte Wiesen (M3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch ein Aushagerungsmahdregime bis zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes • Anschließend Umstellung auf ein Zweischnittregime • Keine Düngung • Abfuhr des Mähgutes

Tab. 15: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6520 Berg-Mähwiesen

Wald-Lebensraumtypen

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* kommt im FFH-Gebiet auf insgesamt knapp 37 ha vor.

Mit einer Gesamtbewertung von **B+** befindet sich der LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* insgesamt in einem guten Erhaltungszustand.

Defizite ergeben sich in Anzahl und Verteilung von Biotopbäumen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
100	Grundplanung: Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe Kapitel 3)
121	Biotopbaumanteil erhöhen

Tab. 16: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 91E0* Erlen- und Erlen-Eschen-Auwälder

Grundplanung

Die Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Waldbehandlung sichert im Wesentlichen die Erhaltung des Lebensraumtyps in seinem jetzigen günstigen Zustand. Dabei sind folgende Erhaltungsziele besonders zu berücksichtigen:

- Erhaltung der gesellschaftstypischen **Baumartenzusammensetzung**

Die Verjüngung soll durch geeignete Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen ökologischen Bedürfnisse der Haupt-, Neben- und Begleitbaumarten erfolgen. Bei waldbaulichen Maßnahmen ist die Förderung der lebensraumtypischen Baumarten zu berücksichtigen.

- Erhaltung von ausreichenden **Altholz- und Totholzanteilen**

Der Anteil an Altholz und Totholz soll auf ganzer Fläche in ausreichender Anzahl und möglichst bis zum natürlichen Zerfall erhalten werden. Totholz ist, v. a. in größeren Dimensionen, ein wichtiges Strukturelement, besonders für Totholz bewohnende und Totholz zersetzende Arten; dabei sind v. a. höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse, xylobionte Käfer und Holzpilze zu nennen.

Biotopbaumanteil erhöhen

Für die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Wald ist eine ausreichende Anzahl an Biotopbäumen essentiell. Biotopbäume sind v. a. in größeren Dimensionen wichtige Strukturelemente für Arten.

Neben der Erhaltung bestehender Biotopbäume führt v. a. eine langfristige Sicherung von Altbäumen möglichst bis zum natürlichen Zerfall zu einer Erhöhung des Biotopbaumanteils.

4.1.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten

FFH-Arten im Offenland

1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] teleius*) und

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Auf fast allen Untersuchungsflächen (vgl. Fachgrundlagen Kap. 2) ist die tatsächliche Nutzung nicht an die Ansprüche der beiden Arten angepasst.

Im Landkreis Bad Kissingen gibt es artentsprechende VNP-Vereinbarungen mit extensiver Mähnutzung bis einschließlich 14.06. und Bewirtschaftungsruhe bis 31.08. (H26) bisher ausschließlich in den höheren Tallagen des Kellersbachtals sowie des Dürrbachtals. Das Vermehrungszentrum des Dunklen Ameisenbläulings in Habitatteilfläche 4.1 westlich des Campingplatzes von Waldberg ist möglicherweise auf diese Bewirtschaftungsform zurückzuführen (VNP H26). Leider liegen in den mittleren und unteren Talbereichen keine entsprechenden Vereinbarungen vor, so dass insbesondere die Vorkommen des Hellen Ameisenbläulings durch die bisherigen Vereinbarungen nicht entsprechend gefördert werden können, da eine Mahdruhe im Juli/August nicht verpflichtend und eher dem Zufall überlassen ist.

Als wichtigste Erhaltungsmaßnahme ist daher zunächst die Sicherung der festgestellten Fortpflanzungshabitate durch extensive Mähnutzung bis einschließlich 14.06. und Bewirtschaftungsruhe bis 31.08. zu nennen.

Als Instrument für die Umsetzung dieser Erhaltungsmaßnahmen ist das **Vertragsnaturschutzprogramm** (VNP) anzuwenden. In der aktuellen Förderperiode bietet sich für Mähflächen die Grundleistung H26 (Mahd bis einschließlich 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschließlich 31.08.) in Verbindung mit der Zusatzleistung N21 (Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel) und der Erschwernis W14 (Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen auf 5 bis 20 % der Fläche) an. Für Weiden ist eine Honorierung nur für den Verzicht jeglicher Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln möglich (H31/F31). Eine zeitliche Steuerungsmöglichkeit fehlt. Diesbezüglich ist ein Vertragsabschluss nur sinnvoll, wenn Zusatzvereinbarungen zu einer Nutzungspause mit dem Landwirt auf freiwilliger Basis getroffen werden.

Habitat	Teilfläche	Laufzeit	Maßnahme alt	Umsetzungsjahr	Maßnahme neu ³
1	1.1	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14
	1.2	2015-2019	H22 und H21, N21	2019	H26, N21, W14
	1.2	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14
2	2.1	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14
	2.2	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14
	2.3	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14
3	3.1	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14
	3.2	-	H21, N21	2019	H26, N21, W14
	3.3	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14

³ **Erläuterung VNP-Maßnahmen:** **H26** = Mahd bis einschließlich 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschließlich 31.08., **W14** = Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen auf 5 bis 20 % der Fläche, **N21** = Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel, **H31/F31** = Beweidung mit Schafen, Rindern, Wasserbüffel, Pferde, Esel mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel

Maßnahmen

Habitat	Teilfläche	Laufzeit	Maßnahme alt	Umsetzungsjahr	Maßnahme neu ³
4	4.1	2015-2019	H26, N21, W04	2019	H26, N21, W14
	4.2	2013-2017	G22,Z21	2019	H26, N21, W14
	4.3	2015-2019	H22,N21	2019	H26, N21, W14
	4.4	2013-2017	H22,N21 / G22,Z21	2019	H26, N21, W14
5	5.1	2015-2019	H22, N21	2019	H26, N21, W14
	5.2	2015-2019	H22, N21, W04	2019	H26, N21, W14
	5.3	2015-2019	H26, N21 und H22, N21, W04	2019	H26, N21, W14
	5.4	2015-2019	H22, N21 und H22, N21,W04	2019	H26, N21, W14
6	6.1	-	- (TF H22, N21, W03 mit 2019)	2019	H26, N21, W14
	6.2	-	- (TF H23, N21, W04 mit 2019)	2019	H26, N21, W14
	6.3	2016-2020	H22, N21	2020	H26, N21, W14
	6.4	2016,2018, 2019,2020	H22, N21 / G22, Z21	2019	H26, N21, W14
	6.5	2015-2019	H23, N21	2019	H26, N21, W14
7	7.1	2015-2019	H22, N21, W14	2019	H31,F31 nur mit Zusatzvereinbarung
	7.2	2015-2019	H22, N21, W14	2019	H31,F31 nur mit Zusatzvereinbarung
	7.3	2015-2019	H22, N21, W04	2019	H31,F31 nur mit Zusatzvereinbarung
8	8.1	2015-2019	F22	2019	H26, N21, W14
	8.2	2015-2019	H21, N21	2019	H26, N21, W14
	8.3	2012-2016	G22, Z21	2019	H26, N21, W14
9	9.1	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14
	9.2	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14
	9.3	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14
	9.4	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14
	9.5	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14
	9.6	2014-2018	G22, Z21	2019	H26, N21, W14
	9.7	2014-2018	G22, Z21	2019	H26, N21, W14
10	10.1	-	Kein VNP	2019	H26, N21, W14
	10.2	2015-2019	H22, N21	2019	H26, N21, W14
	10.3	2017-2019	H22, N21	2019	H26, N21, W14
	10.4		Kein VNP	2019	H26, N21, W14

Tab. 17: VNP-Maßnahmen für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<p>Zweischürige Mahd mit Terminvorgabe für Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (M4):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweischürige Mahd mit erstem Schnitt bis einschließlich 14. Juni und zweitem Schnitt nicht vor Anfang September • Abfuhr des Mähgutes • Düngungs- und Pestizidverzicht • Erhalt von jährlich wechselnden Altgrasstreifen von mind. 5 m Breite und 50 m Länge auf 5 bis 20 % der Fläche, wenn Mahd der überwiegenden Fläche nach Mitte Juni erfolgt. Im Folgejahr sollten die Altgrasstreifen wieder gemäht werden und ein benachbarter / anderer Streifen brach liegen, um eine dauerhafte Veränderung des Spektrums an wiesentypischen Arten der Flora zu vermeiden. • Alternativ: Beweidung mit Weideruhe zwischen Mitte Juni und Anfang September auf geeigneten Flächen und nach vorheriger Absprache mit der uNB (s. o.) <p>Für nicht-LRT-Grünland (Maßnahme Wiesenknopf-Ameisenbläuling):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitate mit Fortpflanzungsnachweis des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in 2017 mit artentsprechender Pflegemahd, d. h. Mahd bis einschließlich 14.06., danach Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 31.08. • Alternativ: Kurzzeitbrachen nur jedes zweite Jahr bewirtschaften • Festmistdüngung erlaubt, kein Pestizideinsatz
<p>Bewirtschaftung der Quellfassungsgebiete der Trinkwasserversorger (M5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftungsvereinbarungen anstreben mit Mahdruhe von Mitte Juni bis Ende August, da diese Flächen zum einen bereits Habitate sind und für die Art günstig entwickelt werden können, und zum anderen künftig wichtige Trittsteinlebensräume werden könnten • Umstellung der Bewirtschaftung von Mulchmahd auf Schnittmahd mit Balkenmäher o. ä. mit Mahdgutentfernung notwendig
<p>Septembermahd für Grabenränder, Wege- und Straßenböschungen (M6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Späte einschürige Mahd erst ab September zum Erhalt von linearen Verbundstrukturen und Trittsteinlebensräumen. Mahd abschnittsweise wechselnd im zwei- bis dreijährigen Rhythmus • Belassen eines Pufferstreifens von 2-3 m zur angrenzenden Nutzung.
<p>Förderung des Biotopverbunds zwischen Populationen in benachbarten FFH-Gebieten (z. B. vom Oberen Kellersbachtal zum FFH-Gebiet 5526-371 Bayerische Hohe Rhön, Teilgebiet Schwarze Berge) (M7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Halboffene bis offene Verbundstrukturen über Wiesen, Säume, Wegränder herstellen durch Entbuschung unter Beachtung der waldgesetzlichen Bestimmungen • Rückführung jüngerer Aufforstungsflächen und bereits stark Gehölz bestandener Brachen in extensiv bewirtschaftetes Grünland oder periodisch gemähte Altgrasstreifen unter Beachtung der waldgesetzlichen Bestimmungen

Tab. 18: Maßnahmen für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Maßnahmen

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Das Bachneunauge konnte aktuell (in 2018) an sechs von acht Befischungsstrecken erfolgreich nachgewiesen werden. Für das FFH-Gebiet sind die Vorkommen im Schmalwasserbach und in der Großen Steinach am bedeutendsten. Die Habitate sind in Abhängigkeit des jeweiligen Einzelgewässers sowie des längszonalen Gewässerverlaufs unterschiedlich stark in ihrer Sohl- und Strukturbeschaffenheit ausgeprägt und vorhanden (natürlicherweise von unten nach oben hin abnehmend). Abschnittsweise wirken anthropogene und natürliche Störeinflüsse auf die verschiedenen Gewässer in unterschiedlicher Intensität ein und beeinflussen dadurch die Situation des Bachneunauges im FFH-Gebiet.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Erfassung / Auflistung aller wasserrechtlich genehmigten Wasserentnahmen im FFH-Gebiet und Einführung eines allgemeinen Wasserentnahmeverbots (auch zu Feuerwehrübungszecken) bei Abflüssen \leq MNQ bzw. NQ an allen im FFH-Gebiet befindlichen Fließgewässern;
- Überprüfung und ggf. zeitnahes Löschen von zeitlich ausgelaufenen und aktuell nicht mehr benötigten Wasserrechten / Altrechten aus dem Wasserbuch am zuständigen Landratsamt (z. B. für die Neumühle bei Waldberg);
- Verbesserung der linearen Gewässerdurchgängigkeit nach den aktuellen Vorgaben der DWA (DWA 2010) in Verbindung mit den Vorgaben aus dem Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern, Hinweise und Empfehlungen zu Planung, Bau und Betrieb, 2. überarbeitete Auflage, Mai 2016, Bayerisches Landesamt für Umwelt und Landesfischereiverband Bayern e. V., an allen im FFH-Gebiet befindlichen (und über deren Gebietsgrenzen hinaus) noch nicht durchgängigen Querbauwerken unter anderem an der Premich, Schmalwasserbach, Kellersbach, Dürrer Waldbach und Große Steinach (darunter Abstürze, Sohlrampen, Sohlgleiten, Pegel, Furten) unter besonderer Berücksichtigung von Niedrigwasserständen. Besonders hilfreich ist beispielsweise die Gewässersohle möglichst naturnah und für das Bachneunauge und die Koppe passierbar zu gestalten. Eine Überlagerung befestigter Sohlabschnitte mit natürlichem Substrat muss dabei gewährleistet werden. Sohlstufen mit Abstürzen (Wasserspiegeldifferenz zwischen Ober- und Unterwasser) von 5 cm Höhe sind für Koppes nur noch eingeschränkt passierbar, höhere Stufen dagegen kaum überwindbar und sollten daher möglichst vermieden werden. Die Fließgeschwindigkeit im durchgängig gestalteten Bereich darf 0,2 m/s nicht unterschreiten und mehr als 0,7 m/s nicht überschreiten;
- Beobachtung der Entwicklung des Biberbestandes in Verbindung - wenn erforderlich - mit einem Biberdammmanagement im Bereich von bedeutenden Laichplatzvorkommen für Bachneunauge und Koppe;
- Vorzeitige und konsequente Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen nach den Vorgaben des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 für den Flusswasserkörper (FWK) 2_F191 (Brend und Premich mit Nebengewässer) gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Zum Beispiel Maßnahmen mit der Kennzahl 3 (Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge), 29 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft), 69.1 (Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk rückbauen), 69.2 (Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk ersetzen durch ein passierbares BW (z. B. Sohlgleite), 69.4 (Umgebungsgewässer/Fischauf- und/oder -abstiegsanlage an einem Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk umbauen/optimieren), 69.5 (Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (z.B. Sohlrampe umbauen/optimieren) oder

72.4 (Auflockern starrer/monotoner Uferlinien);

- Einhaltung bzw. Errichtung eines mindestens 5 m breiten nicht oder extensiv genutzten Gewässerrandstreifens im Sinne von § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. gemäß Kennzahl 28 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen) aus den Vorgaben des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein für den FWK 2_F191 gemäß EG-WRRL), an allen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Überschwemmungsgebiet des jeweils betroffenen Gewässers, um Nährstoff- und Feinsedimenteinträge zu minimieren, vor allem an besonders für Erosion anfälligen Gewässerabschnitten;
- Regelmäßige Anpassung der Abwasseranlagen Sandberg (Kellersbach bzw. Große Steinach) und Burkardroth Ortsteil Premich an den jeweils aktuellen Stand der Technik; ggf. über den Standard hinausgehende Anforderungen an die Abwasserreinigung stellen und einhalten;
- Im Zuge von neuen Niederschlagswasser-, Mischwasser- oder Abwassereinleitungen in eines der Gewässer des FFH-Gebietes Umsetzung höherer Anforderungen an die Reinhaltung als die vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestvorgaben;
- Bei Renaturierungsmaßnahmen, die eine naturnahe Umgestaltung des Gewässerprofils vorsehen, darauf achten, dass der fließende Gewässercharakter erhalten bleibt bzw. gefördert wird;
- Verminderung bzw. Vermeidung punktueller und diffuser Feinsediment-, Nährstoff- und Schadstoffeinträge (Strukturerhalt, Vermeiden von Sauerstoffmangel, Beseitigung von Gewässerabschnitten mit Abwasserpilzvorkommen, vermeiden von Pestizideinsätzen mit Auswirkungen auf Wasserorganismen z. B. beim Schutz von Hölzern vor dem Borkenkäfer);
- Reduzierung bzw. Vermeidung von wasserbaulichen Maßnahmen, die nicht der Verbesserung der Gewässerökologie dienen, besonders in Zeiten von Wasserknappheit mit Niedrigwasserständen;
- Ökologische Baubegleitung (auch bei Unterhaltungsmaßnahmen von z. B. Mühlenbetreibern, straßenbaulicher Art, etc.) durch fach- und sachkundiges Personal, speziell bei Gewässerräumungen bzw. bei der Entfernung von Sediment-/Schlammauflandungen, zur sicheren Bergung von Bachneunaugen und deren Querdern (Jugendstadien);
- Regelmäßige Beseitigung von Müll, Abfällen und Verklausungen nicht natürlicher Art im und am Gewässer im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen durch den am Gewässer zuständigen Unterhaltungspflichtigen;
- Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. deren Fortschreibung;
- Regelmäßige Überwachung des nichtheimischen Signalkrebsbestandes mit Bestandsmanagement/-regulierung auch außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen;
- Regelmäßige Überwachung des Waschbärenbestandes und Bestandsmanagement;
- Schaffung vereinzelter, kleinräumiger Lichtfenster an Gewässern mit vollständigem, sehr dichten Baum- und Strauchbewuchs;

Tab. 19: Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für das Bachneunauge

1163 Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Die Mühlkoppe kommt aktuell (Stand 2018) fast flächendeckend mit stark schwankenden Bestandsdichten im FFH-Gebiet vor (Nachweis der Art in sieben der acht Befischungsstrecken; Ausnahme: Befischungsstrecke 2, Dürrer Waldbach). Die Habitate der Mühlkoppe sind in Abhängigkeit des betrachteten Gewässerabschnitts unterschiedlich stark in ihrer Sohl- und Strukturbeschaffenheit ausgeprägt bzw. vorhanden. Insbesondere gibt es Defizite bei der

Maßnahmen

längszonalen biologischen Durchgängigkeit in allen Gewässern, so dass zum einen nicht alle vorhandenen Habitate für die ohnehin schwimmschwache Koppe erreichbar sind und zum anderen, die bestehenden Vorkommen durch einzelne Querbauwerke voneinander getrennt werden (z. B. am Pegel Kellersbach, Befischungsstrecke 1). Daher wirken sich anthropogene Störeinflüsse (z. B. eine Verschlechterung bei der Wasserqualität, eine Wasserentnahme von 1.200 l/Min. durch die Freiwillige Feuerwehr zu Übungszwecken am Fußballplatz von Steinach über zwei Stunden mit einer Pumpe im Sommer) in Kombination mit natürlichen Beeinträchtigungen wie zum Beispiel der Hitzesommer 2018 mit extrem niedrigen Wasserständen aufgrund fehlender Niederschläge, langfristig besonders nachhaltig auf die vorhandenen Koppen-Vorkommen im FFH-Gebiet „Schmalwasser- und Premichtal“ sowie auf mögliche Wiederbesiedlungs- bzw. Ausbreitungsversuche der Art im Gebiet aus.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Alle unter Tab. 19 aufgelisteten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das Bachneunauge gelten - ohne Einschränkung - auch für die Mühlkoppe, um einen günstigen Erhaltungszustand für die Art im FFH-Gebiet „Schmalwasser- und Premichtal“ zu erreichen oder zu erhalten.

Tab. 20: Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Mühlkoppe

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Aufgrund der geringen Waldanteile und der linearen Ausformung ist für das FFH-Gebiet 5626-372 eine Bewertung von Sommerlebensraum und Population der Bechsteinfledermaus nicht sinnvoll. Die Maßnahmenplanung in diesem Managementplan bezieht sich ausschließlich auf das im Gebiet vorhandene Winterquartier (ungenutzter Gewölbekeller).

Für den Keller als Winterquartier der Bechsteinfledermaus ergeben sich folgende notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen: Winterquartier Bechsteinfledermaus

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">● Sicherstellung der Ungestörtheit des Quartiers zwischen 01.10. und 30.04. mit Ausnahme der offiziellen Monitoring-Erfassungen● Anbringen eines neuen Riegels und eines Vorhängeschlosses (Schlüssel bei Eigentümern und Naturschutzbehörden), regelmäßige Kontrolle des Verschlusses und falls nötig Reparatur rechtzeitig vor Beginn der Winter-Tabuzeit (vgl. oben)● Dauerhaftes Offenhalten der vorhandenen Zuflugmöglichkeiten● Erhalt der vorhandenen spezifischen mikroklimatischen Verhältnisse, Vermeidung der Änderung der Bewetterung des Quartiers● Erhalt der Hangplätze und des Spaltenangebots im Quartier● Durchführung von Sanierungen oder Sicherungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Naturschutzbehörden und der Koordinationsstelle für Fledermausschutz● Beibehaltung der jährlichen Monitoringzählungen |
|--|

Tab. 21: Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus

4.1.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Offenland

Es sind keine Sofortmaßnahmen erforderlich, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten bzw. Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden.

Es sollte jedoch fortwährend der Vertragsbestand zum VNP und KULAP geprüft werden, um den Handlungsbedarf festzustellen.

Wald

Für Wald-Schutzgüter (LRT 91E0* und Bechsteinfledermaus) sind keine Sofortmaßnahmen notwendig, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten zu vermeiden.

Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Sowohl für Offenland- als auch für Waldschutzgüter sind hinsichtlich der Dringlichkeit der Maßnahmen keine Umsetzungsschwerpunkte erkennbar.

4.1.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

Offenland

Als wichtigste Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verbundsituation für den Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) werden vorgeschlagen:

- Extensivierung der Bewirtschaftung von Flächen des LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. starker Beeinträchtigung
- Wiederaufnahme einer geeigneten Grünlandnutzung in großflächig brachliegenden bzw. intensiv genutzten Talgründen wie im Schmalwassertal

Entsprechend der gebietsweisen Konkretisierung der Erhaltungsziele besonders geeignet zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des Habitatverbunds für die FFH-Anhang-II-Art Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind folgende Maßnahmen:

- Umstellung der Mahdzeitpunkte und Durchführung der unter Abschnitt 4.1.3 genannten Maßnahmen
- Oberes Kellersbachtal mit den Schwarzen Bergen (FFH-Gebiet 5526-371 Bayerische Hohe Rhön) vernetzen: hierfür ist das Freistellen, Entbuschen und Offenhalten von Schneisen durch Waldbestände, die Offenlandflächen voneinander trennen erforderlich, immer unter Beachtung der waldgesetzlichen Bestimmungen. Umstellung von noch mähbaren Flächen mit Mahdvorgaben aus Abschnitt 4.1.3.
- Stehen lassen von Altgrasstreifen im Hochsommer, Saumstrukturen entlang von Gräben, Weg-/Straßenböschungen erhalten
- Freistellen der Bachauen und Durchführung der unter Abschnitt 4.1.3 genannten Maßnahmen in den unmittelbaren Vorkommensbereichen der beiden Arten unter Beachtung der waldgesetzlichen Bestimmungen

Zur Verbesserung der Verbundsituation für das Bachneunauge und die Mühlkoppe ist die Vernetzung natürlich besiedelter Gewässerstrecken mit derzeit nicht besiedelten oder isolierten Gewässerabschnitten erforderlich. Die bei den einzelnen Arten genannten Maßnahmen dienen ebenfalls der Verbesserung der Verbundsituation.

Wald

Für Wald-Schutzgüter (LRT 91E0* und Bechsteinfledermaus) sind keine speziellen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation erforderlich.

4.2 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf

Maßnahmen

andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Die Ausweisung weiterer Bereiche des FFH-Gebiet Schmalwasser- und Premichtal als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand aller betroffenen Schutzgüter gewahrt bleibt. Die notwendige Zusammenarbeit mit den Landwirten, Waldbesitzern und Waldbewirtschaftern als Partner für Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen möglichst im Rahmen finanzieller Förderinstrumente durchgeführt werden.

Zur Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort sind die Landratsämter Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale als Untere Naturschutzbehörden in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt (Bereich Forsten) zuständig.

Anhang

- Karte 1: Übersicht**
- Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen**
- Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten**
- Karte 3: Maßnahmen**